Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
40. Jahrgang 18. Juni 1942 Nummer 25/26

Neue Bauweisen und sozialer Wohnungsbau

Von Dipl.-Ing. Werner Bonath, Staatlicher Baurat an der Staatsbauschule Höxter in Westfalen*)

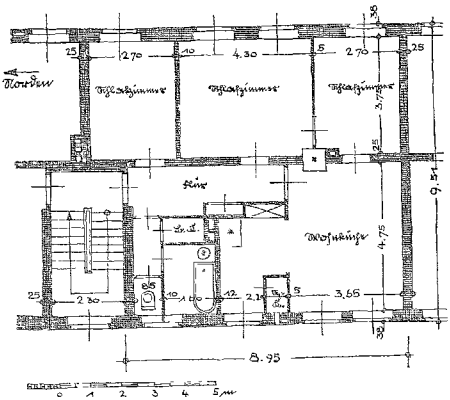

Abbildung 1: Der Grundriß vom Reichswohnungstyp 1 (Westfront) liegt der Untersuchung zugrunde (Alle Zeichnungen vom Verfasser)

Im Führererlaß zum sozialen Wohnungsbau vom 15. November 1940 wird als dringendste Maßnahme des Wohnungsbaues der Neubau von insgesamt 300 000 Neubauwohnungen im ersten Nachkriegsjahr gefordert. Wenn sich der angezogene Führererlaß auch noch nicht über die Anzahl der in den nachfolgenden Nachkriegsjahren durchzuführenden Neubauwohnungen äußert, so kann man dennoch heute bereits sagen, daß sich die Zahl der Wohnungen je Jahr in der Folgezeit wohl noch vergrößern wird. Man wird also mit einem Umfang dieser Bauaufgaben rechnen müssen, wie er noch nie erreicht wurde.

Neben der Lösung vieler anderer Aufgaben, wird die der größten Bauverbilligung eine besondere Rolle spielen. Wie die zuständigen Stellen bereits mehrfach zum Ausdruck brachten, müssen Bauweisen gefunden werden, deren Anwendung die Lösung obiger Aufgabe bereits in sich schließt. Man wird, wie das der Reichswohnungskommissar schon angekündigt hat, teilweise von alten, überlieferten Bauweisen abgehen. So werden neben dem Normalziegel in besonders gesteigertem Maße die von den verschiedensten Firmen herausgebrachten gebrannten und zementgebundenen Ein- und Zweihandsteine Verwendung finden.

Die Werkstoffrage wird mit von der Rohstofflage abhängen, von den Transportmöglichkeiten und von den Gepflogenheiten in den einzelnen Gauen und schließlich von den Forderungen, die die Eigenart der Gaue an die Bauweise stellt.

Daß der Ziegelbau in seinen verschiedensten Formen bei der Durchführung des sozialen Wohnungsbauprogramms mit an erster Stelle zur Anwendung kommen wird, beweist die Tatsache, daß in jedem Gau Ziegeleien eingerichtet werden bzw. eingerichtet worden sind, in denen bereits jetzt die arbeitsmäßige und technische Unterrichtung sämtlicher Ziegeleikräfte durchgeführt wird, um dadurch für die Zukunft eine weitgehende Leistungssteigerung zu erreichen.

Neben dem Ziegel wird der Leichtbaustein in seinen verschiedenen Arten Verwendung finden, vor allem aber auch alle anderen Bauweisen, wie ich sie weiter oben angeführt habe. Vor allem wird einmal damit Schluß gemacht werden, daß viele Millionen Tonnen Schlacken jährlich unausgenutzt auf die Halden der Industriegebiete gefahren werden. Der Führer selbst hat den Wunsch ausgesprochen, daß gerade der Hüttenbimserzeugung weitgehend Unterstützung durch die zuständigen Stellen gewährt werden soll.

Im Folgenden sollen nun einige auf absehbare Zeit zugelassene Arten von Wandbauweisen einer wirtschaftlichen Betrachtung unterzogen werden. Die besondere wirtschaftliche Stärke dieser Bauweisen besteht darin, daß die Außenwände bei ihnen fast durchweg dünner angenommen werden können als im Normalziegelbau. An die Stelle der schwächsten Außenwände aus Normalziegeln von 38 cm tritt die 25 cm starke Außenwand aus Sondersteinen. Die Verkleinerung der Wandstärke wird durch die geringeren Wärmedurchlaß- und Wärmeleitzahlen der neu zugelassenen Bauweisen ermöglicht.

Die Vor- und Nachteile von 25 cm starken Außenwänden sind jedem Fachmann bekannt. Nur eine fachgerechte Verarbeitung der Sondersteine für solches Mauerwerk kann zu einem befriedigenden Ergebnis führen. Es kommt dabei auf das Verantwortungsbewußtsein jedes ein-

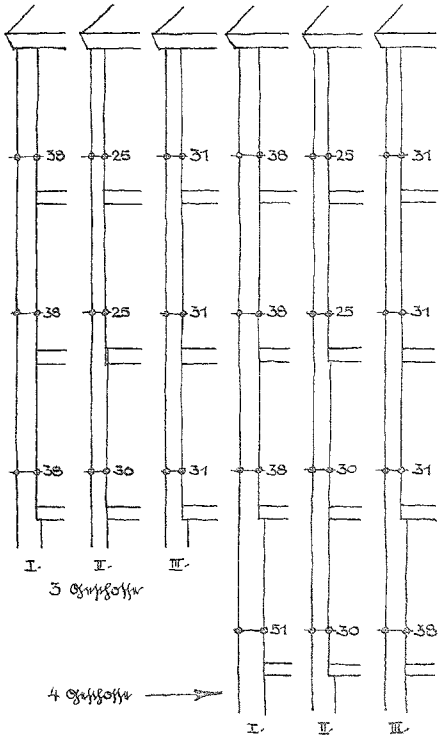

Abbildungen 2 und 3: Zusammenstellung der Außenwandquerschnitte

*) Erstveröffentlichung im Heft 13/14 der „Bauwelt" vom 27. März 1942.

Geschoß:	Seite: I. Vollziegel cm	II. Hohlblock-Verb. cm	III. Hohl-Ziegel cm
2. Obergeschoß	38	25	31
1. Obergeschoß	38	25	31
Erdgeschoß	38	30	31

Tafel 1: Wandstärken des Falles „3-geschossig"

Geschoß:	Seite: I. Vollziegel cm	II. Hohlblock-Verb. cm	III. Hohl-Ziegel cm
3. Obergeschoß	38	25	31
2. Obergeschoß	38	25	31
1. Obergeschoß	38	30	31
Erdgeschoß	51	30	38*

* Vollziegel.

Tafel 2: Wandstärken des Falles „4-geschossig"

zelnen Maurers an. Als besondere Vertreter der Sondersteine gelten in erster Linie die Lochziegel.

Nachstehend ist an Hand eines der kürzlich veröffentlichten Reichswohnungstypen, dem Reichswohnungstyp 1 **(Abbildung 1)** eine Untersuchung über die möglichen Einsparungen an Baugrundfläche und damit an Kubikmeter umbautem Raum angestellt. Die ermittelten Zahlenwerte werden mit denjenigen der Ziegelbauweise in Normalformat (Vollziegel) verglichen.

Man kann feststellen, daß sich die Anwendung dieser Bauweisen um so raumsparender auswirkt, je großer die Geschoßzahl ist. Die bei Verwendung von Normalziegeln unter gewöhnlichen Verhältnissen erforderlichen Wandstärken sind bekannt. Die Bauweisen mit Sondersteinen wurden auch für belastete Scheidewände zugelassen, für die die Wandstärken ebenfalls festgelegt sind; sie decken sich etwa mit denjenigen der Normalziegelbauweise.

Untersucht wurden, bei jeweils gleichbleibender Mittelwandstärke, 3 Fälle und zwar getrennt für Bauten mit 3 und 4 Wohngeschossen. Ein etwa ausgebautes Dachgeschoß ist außer Betracht gelassen. Der Untersuchung ist der abgebildete Reichswohnungstyp 1 zugrunde gelegt. Es ändern sich bei den einzelnen Fällen lediglich die Außenwandstärken. Die Wandstärken der 3 Fälle sind in den beiden Tafeln 2 und 3 nochmals zusammengestellt.

Geschoß:	Seite: I. Vollziegel m²	II. Hohlblock-Verb. m²	III. Hohl-Ziegel m²	Differenz I - II m²	Differenz III - I m²
2. Obergeschoß	73,5	75,8	74,8	2,3	1,3
1. Obergeschoß	73,5	75,8	74,8	2,3	1,3
Erdgeschoß	73,5	74,9	74,8	1,4	1,3

Tafel 3: Wohnflächen und Wohnflachengewinne des Falles „3-geschossig"

Geschoß:	Seite: I. Vollziegel m²	II. Hohlblock-Verb. m²	III. Hohl-Ziegel m²	Differenz I - II m²	Differenz III - I m²
3. Obergeschoß	73,5	75,8	74,8	2,3	1,3
2. Obergeschoß	73,5	75,8	74,8	2,3	1,3
1. Obergeschoß	73,5	74,9	74,8	1,4	1,3
Erdgeschoß	71,2	74,9	73,5	3,7	2,3

Tafel 4: Wohnflächen und Wohnflachengewinne des Falles „4-geschossig"

Es wurden folgende Bauweisen untersucht:

1. die Normalziegelbauweise,
2. die Hohlblock-Verbundziegelbauweise und
3. die Hohlziegelbauweise.

In den **Abbildungen 2 und 3** sind die Außenwandschnitte einander gegenübergestellt. Bei genauer Berechnung ergeben sich für den 3-geschossigen Fall die in **Tafel 3,** für den 4-geschossigen Fall die in **Tafel 4** zusammengestellten Wohnflächen in den einzelnen Geschossen. Für Putz und Schornsteine wurde in jedem Falle ein Mittelwert von 1,9 m² abgezogen. Gleichzeitig sind die Unterschiede in den Wohnflächen für die einzelnen Fälle, bezogen auf den Fall Normalziegelbauweise, in den beiden letzten Spalten der Tafeln herausgestellt. Nimmt man nun entsprechend dem zugrunde gelegten Reichswohnungstyp 1 je Stockwerk 2 Wohnungen an, dann bekommen wir als Ergebnisse die in den **Tafeln 5 und 6** aufgeführten Wohnflächengewinne. Die Zahlenwerte beziehen sich jeweils auf das Gesamtstockwerk; etwaige Raumgewinne in der Tiefe des Treppenhauses sind außer Acht gelassen. In der **Tafel 6** fällt der sehr günstige Fall II mit einem Raumgewinn von 7,4 m² besonders auf. Vergleicht man die Wandbauweisen 2 und 3 mit der Normalziegelbauweise, so stellt man fest, daß sich bei den Wandbauweisen 2 und 3 gegenüber der Normalziegelbauweise Raumgewinne erzielen lassen.

Unter dem Gesichtspunkt der Raumersparnis lassen sich 3 Gruppen einteilen. Wenn wir 4 Vollgeschosse vorsehen, ergeben sich folgende 3 Gruppen:

Gruppe 1: Raumgewinn nur im 2. und 3. Obergeschoß.
Gruppe 2: Raumgewinn im Erdgeschoß sowie im 2. und 3. Obergeschoß.
Gruppe 3: Raumgewinn in allen 4 Geschossen.

Im Fall „4-geschossig" ergibt sich bei II eine Einsparung der Bautiefe von 2×13 cm=26 cm **(siehe Abbildung 4);** hierbei werden allerdings im 1. Obergeschoß insgesamt 10 cm an Raumtiefe verloren, im Erdgeschoß werden dagegen 16 cm Raumtiefe gewonnen. Das ist besonders dann erwünscht, wenn bei Reihenhäusern eine Verbindung mit dem Hof vorgesehen werden soll. Bei III ergibt sich nach **Abbildung 5** eine Raumtiefenersparnis von 14 cm. Der Raumtiefengewinn im Erdgeschoß beträgt 12 cm.

In der **Tafel 7** sind nun für den Fall „4-geschossig" die umbauten Räume zusammengestellt; die Ersparnisse an umbautem Raum kann man aus der letzten Spalte und die Bautiefenersparnisse aus der 2. Spalte ersehen. Die Geschoßhöhen von Oberkante zu Oberkante Geschoßdecke sind wie folgt angenommen: Keller 2,40 m, Erdgeschoß, 1., 2. und 3. Obergeschoß je 3,13 m.

Rechnet man nun den Kubikmeter eingesparten umbauten Raum mit nur 20 RM, so ergibt sich im Fall II eine Ersparnis von etwa 1567 RM, im Fall III eine solche von schätzungsweise 800 RM.

Daß der angegebene Betrag von 20 RM je Kubikmeter umbauten Raumes richtig ist, ergibt sich aus der Aufstellung I, die natürlich nur ein ungefähres Ergebnis liefern kann.

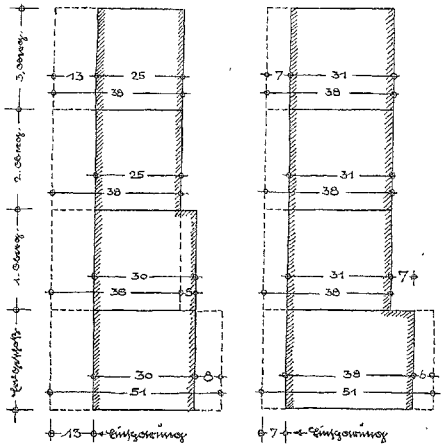

Abbildungen 4 und 5: Darstellung der möglichen Bautiefeneinsparungen im Falle „4-geschossig"

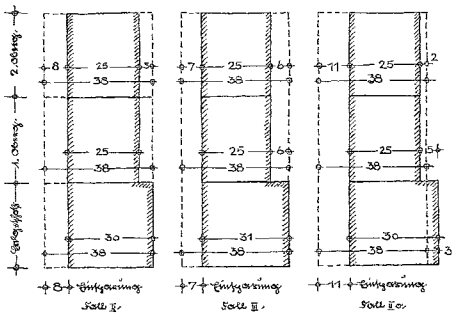

Abbildungen 6, 7 und 8. Links **Abbildung 6** und Mitte **Abbildung 7:** Darstellung der möglichen Bautiefeneinsparungen im Falle „3-geschossig". — Rechts **Abbildung 8:** Darstellung der möglichen Bautiefeneinsparungen im Falle „3-geschossig" bei Inkaufnahme einer geringen Wohnflächenverkleinerung im Erdgeschoß

Obergeschoß:	Fall: II. Fehlboden-Verz. m²	Fall: III. Hohl-Ziegel m²
2. Oberg.	4,6	2,6
1. Oberg.	4,6	2,6
Erdg.	2,8	2,6

Tafel 5: Wohnflächengewinne je Stockwerk für den Fall „3-geschossig"

Obergeschoß:	Fall: II. Fehlboden-Verz. m²	Fall: III. Hohl-Ziegel m²
3. Oberg.	4,6	2,6
2. Oberg.	4,6	2,6
1. Oberg.	2,8	2,6
Erdg.	7,4	4,6

Tafel 6: Wohnflächengewinne je Stockwerk für den Fall „4-geschossig"

Fall:		Eigenmaß der Bauteile cm	Maße in m Breite	Tiefe	Höhe	Grundfläche	umbauter Raum m³	Ersparnis gegenüber F. I. m³
I.		—	20,20	9,51	11,79	192,10	2 264,88	—
II.	a	16	„	9,35	„	188,87	2 226,78	38,11
	b	22	„	9,27	„	187,66	2 212,40	52,40
III.	a	14	„	9,37	„	189,27	2 232,54	32,34
	b	22	„	9,27	„	187,66	2 212,49	52,40

Tafel 8: Einsparungen an Bautiefe und umbautem Raum im Falle „3 geschossig"

Aufstellung I. Betr. Fall II „4-geschossig", Einsparungen:

1. Entfernung der Grasnarbe, rd. 10 cm stark, rd. 5,00 m² zu 0,40 RM . . . . . 20,— RM
2. Erdaushub (mittl. Boden) bis Kellersohle, rd. 1,50 m tief, unter normalen Grundwasserverhältnissen, rd. 8 cbm zu 2,10 RM . . . . . 16,80 RM
3. Kellerfußboden als Ziegelflachschicht, rd. 5,00 m² zu 3,50 RM . . . . . 17,50 RM
4. Kellerdecke als Betonhohlkörperdecke, rd. 5,00 m² zu 11,05 RM . . . . . 55,25 RM
5. Mauerwerk in sämtlichen Geschossen; die Fenster und das Mehrmauerwerk im 1. Obergeschoß sind berücksichtigt, rd. 50,00 cbm zu 28,30 RM . . . . . 1415,— RM
6. Schornstein, im Mittel 2-zügig; die Dachhöhe wird bei gleichbleibender Dachneigung für den gesamten Untersuchungsfall geringer; damit nimmt auch die Schornsteinhöhe ab. Hier ist eine Dachneigung von etwa 45 Grad angenommen; rd. 0,65 m zu 11,50 RM . . . . . 7,48 RM
7. Bauholzlieferung und Verzimmerung, rd. 0,5 cbm zu 65 RM 32,50 RM
8. Dachdeckung einschl. Lattung, rd. 8,2 m² zu 7,— RM . . 57,40 RM
9. Für weitere Einsparungen an Rohrleitungen im Keller durch geringere Raummaße, an Betonfundament usw. rd. 78,07 RM

Gesamteinsparung im Fall II „4-geschossig" rd. 1700,— RM

In der Aufstellung I ist eine ungefähre Gesamteinsparung von 1700 RM errechnet. Aus diesem Wert ergibt sich das Verhältnis von finanzieller Einsparung zu Einsparung an umbautem Raum mit 1700 : 78,36 = rd. 22 RM, d. h. ein Betrag von rd. 22 RM für den eingesparten Kubikmeter umbauten Raumes.

Welche Werte ergeben sich nun bei der Untersuchung des Falles „3-geschossig"? An Bautiefe können in Fall II 16 cm und in Fall III 14 cm eingespart werden. Hierbei wird eine Vergrößerung der Gesamtraumtiefe von 10 bzw. 12 cm in den beiden Obergeschossen erreicht. Die Fälle II und III gestalten sich noch günstiger, wenn man eine kleine Verringerung der Gesamtraumtiefe im Erdgeschoß in Kauf nimmt, eine Maßnahme, die u. U. wirtschaftlich vertretbar wäre **(siehe Abbildung 8)**. Das Erdgeschoß würde dann 6 oder 8 cm an Raumtiefe verlieren; dem stünde aber eine Ersparnis an Bautiefe von insgesamt 22 cm gegenüber.

Für den 3-geschossigen Fall zeigt die **Tafel 8** die Ersparnis an umbautem Raum. Bei 20 RM je Kubikmeter liegen die Einsparungen zwischen 650 und 1000 RM, wenn man nicht aus wirtschaftlichen Gründen zur „Erreichung größter Verbilligung" die Fälle II b und III b vorzieht. Daß auch in diesem Falle der für den eingesparten Kubikmeter umbauten Raum eingesetzte Betrag von 20 RM berechtigt ist, geht aus der Aufstellung II hervor; es ist die gleiche Ausführung wie in Aufstellung I zugrunde gelegt.

Aufstellung II. Betr. Fall II a „3-geschossig", Einsparungen:

1. Grasnarbe, rd. 4,5 m² zu 0,40 RM . . . . . 18,— RM
2. Erdaushub, rd. 8,0 cbm zu 2,10 RM . . . . . 16,80 RM
3. Kellerdecke, rd. 4,1 m² zu 11,05 RM . . . . . 45,31 RM
4. Kellerfußboden, rd. 4,1 m² zu 3,50 RM . . . . . 14,35 RM
5. Mauerwerk, rd. 36,0 cbm zu 28,30 RM . . . . . 1018,80 RM
6. Schornstein, rd. 0,65 m zu 11,50 RM . . . . . 7,48 RM
7. Bauholzlieferung und Verzimmerung, rd. 0,5 cbm zu 65 RM . . . . . 32,50 RM
8. Dachdeckung, rd. 8,2 m² zu 7,— RM . . . . . 57,40 RM
9. Für weitere Einsparungen rd. . . . . 39,36 RM

Gesamteinsparung im Falle II a „3-geschossig" rd. 1250,— RM

In der Aufstellung II ist eine ungefähre Gesamteinsparung von 1250 RM für den günstigsten Fall errechnet. Aus diesem Wert ergibt sich das Verhältnis von finanzieller Einsparung zu Einsparung an umbautem Raum mit 1250 : 52,40 = rd. 24 RM; also ist der angenommene Betrag von 20 RM eher zu niedrig als zu hoch.

Bei den hier angestellten Untersuchungen und ihren Ergebnissen ist noch zu berücksichtigen, daß auch an Grundstücksfläche gespart wird.

Wendet man die hier in einigen Einzelfällen nachgewiesenen Zahlenwerte auf einen Teil des gesamten sozialen Wohnungsbauprogramms an, dann kommt man zu Werten, die man nicht außer Acht lassen kann. Nimmt man an, daß insgesamt 2 000 000 Wohnungen mit günstigen raumsparenden Baustoffen gebaut werden, so bedeutet das bei einer Verbilligung von rd. 175 bis 196 RM je Wohnung eine Ersparnis von etwa 350 bis 390 Millionen RM!

Fall:		Eigenmaß der Bauteile cm	Maße in m Breite	Tiefe	Höhe	Grundfläche	umbauter Raum m³	Ersparnis gegenüber F. I. m³
I.		—	20,20	9,51	14,02	192,10	2696,46	—
II.	a	26	„	9,25	„	186,85	2787,80	78,36
	b	26	„	9,25	„	186,85	2825,98	42,18
III.	a	14	„	9,37	„	189,27	2825,98	42,18

Tafel 7: Einsparungen an Bautiefe und umbautem Raum im Falle „4-geschossig"

Entlüftungseinrichtungen für Küchen, Bäder, Speisekammern und ähnliche Räume

Von Emil Bütow, Berlin

Eine sachgemäße Entlüftung von Küchen, Speisekammern, Bädern und ähnlichen Räumen wird am besten durch den Einbau einer besonderen Entlüftungsvorrichtung durchgeführt, da sonst z. B. im Winter durch das Öffnen von Fenstern und Türen den Räumen zu viel Wärme entzogen wird.

Zur Entlüftung solcher Räume kommen u. a. folgende Vorrichtungen in Betracht:

Eine gute Entlüftung von Wohnküchen und anderen bewohnten Räumen läßt sich mit dem Betonlüftungsstein von Kraft durchführen, der unter Wegfall des besonderen Luftschachtes in die Raumdecke mit Anschluß an den vorhandenen Schornstein eingebaut wird. In der **Abbildung 1** ist **bei I** der Betonstein im Schnitt durch Decke und Kamin und **bei II** in der Unteransicht vom entlüfteten Raum aus dargestellt. Die Ausmaße des Steines a betragen 30×30×30 cm; b ist eine Durchlochung des Steines in der Breite von 20 cm, die im Winkel von 45 Grad von der Decke nach dem Kamin d zu führt. In der unteren Öffnung an der Raumdecke ist eine jalousieartige Klappe vorgesehen, durch die der Abzugskanal b von unten her geöffnet oder geschlossen werden kann. Die Entlüftung durch den Stein ist bei beheizten Kaminen besonders günstig, weil in solchen Fällen im Kamin eine erhöhte Saugwirkung vorhanden ist. Luftzug soll im Raum nicht auftreten. Die Einführung der Rauchrohre in den Schornstein zum Anschluß der Öfen wird durch den Lüftungsstein in keiner Weise behindert.

Zur Entlüftung von Speisekammern dient der Mauerlüftungsstein aus Beton von Bäuerle. Der Stein wird zwei Schichten hoch und zwei Ziegel lang in das Mauerwerk eingefügt und schneidet außen und innen bündig mit den Mauerflächen ab; er ist mit einem von außen unsichtbaren Fliegengitter und einer von innen zu bedienenden Lüftungsklappe versehen. Die Konstruktion dieses Lüftungssteines ist folgende: der Stein ist aus zwei bzw. drei Teilen gestampft, die nachträglich miteinander zu einem Ganzen verbunden werden. Die vordere Betonwand erhält 12 Durchlochungen in einer etwas vertieften Fläche; sie wird von hinten her mit einem Fliegengitter in der vollen Flächengröße versehen und dann mit Mörtel mit dem den eigentlichen Schacht bildenden Betonstein fest verbunden. Die Stärke der Vorderwand mit den Durchzugsöffnungen ist so stark bemessen, daß auch heftiger Schlagregen nicht in das Steininnere und an das Fliegengitter gelangen kann. Die hintere Abschlußklappe ist im Stein an ihrer Unterseite klappbar nach dem Steininneren zu eingebaut und wird durch einen Vorreiber geschlossen. Die **Abbildung 2** zeigt oben einen Längsschnitt durch den Stein und darunter eine zweimal geschnittene Darstellung der Teile. Der hintere Teil f wird nur dann gebraucht, wenn der Stein in besonders starke Mauern eingesetzt werden muß, sonst bilden die Teile a und f ein Stück. b ist der Durchgangsschacht, e ist das Fliegengitter vor den Durchzugsöffnungen c in der Betonwandung d. Mit h ist der durch Griff i zu bewegende Vorreiber an der Klappe g bezeichnet.

Der in **Abbildung 3** dargestellte saugende Entlüftungsstein von Knüppel dient nicht nur zur Entlüftung von Speisekammern, sondern auch zur Entlüftung von Badezimmern und dergleichen. Der Stein wird in zwei Formen hergestellt; beiden gemeinsam ist die jalousieartige saugende Anordnung der Schlitze, die das Eindringen von Regenwasser verhindert und der Einbau eines Siebes zum Abhalten von Ungeziefer von dem belüfteten Raum. Die beiden Entlüftungssteine unterscheiden sich lediglich in der Anordnung einer Tropfrille. Damit der Stein im Mauerwerk möglichst unauffällig ist, wird seine Vorderseite durch Vorsatzbeton oder Farbzusatz der Umgebung angepaßt.

Der verstellbare Lüftungsstein von Kopitzki ähnelt in seinem Aussehen einem Ventilator; seine Flügel drehen sich aber nicht um eine feststehende Welle, sondern sie sind als eine von Hand drehbare durchbrochene Scheibe ausgebildet, die je nach der gewünschten Ent- oder Belüftung des Raumes vor einer in der gleichen Weise durchbrochenen feststehenden Wandfläche verstellt werden kann. Die drehbare Scheibe besitzt nach hinten zu einen größeren Durchmesser, so daß man sie infolge eines gewissen Spielraumes, mit dem sie sich im eigentlichen Lüftungsstein drehen läßt, bei Verschmutzung zur besseren Reinigung wohl anheben, aber keinesfalls aus dem Stein entfernen kann. Der durchbrochene Teil des fest in der Mauer sitzenden Steines ist an der hinteren Seite um etwa 1 cm in der Tiefe ausgespart. In der **Abbildung 4** ist **I** die Ansicht des Steines c von hinten und **II** ein Schnitt dazu. Mit d sind die vier im Stein ausgesparten Durchbrechungen bezeichnet, die in gleicher Größe auch in der drehbaren Scheibe a vorgesehen sind, so daß die vier Durchbrechungen entweder vollständig oder teilweise geöffnet oder geschlossen werden

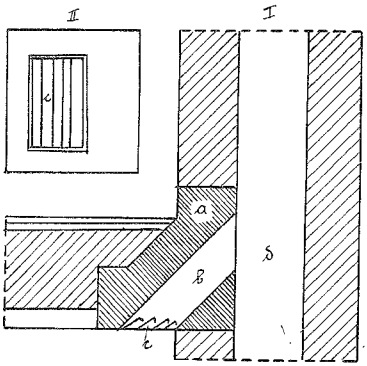

Abbildung 1: Betonlüftungsstein von Kraft für Wohnküchen usw. — I Schnitt durch den Betonstein, die Decke und den Kamin, II Unteransicht vom entlüfteten Raum aus, a Betonstein, b 20 cm breite Durchlochung des Betonsteins, c jalousieartige Klappe, d Kamin

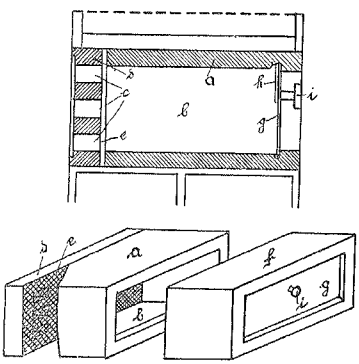

Abbildung 2: Mauerlüftungsstein aus Beton von Bäuerle für Speisekammern. — **Oben** Längsschnitt durch den Stein, **unten** Querschnitte durch Einzelteile. a Betonstein, b Durchgangsschacht, c Durchzugsöffnung in der Betonwand d, e Fliegengitter, f Teilstück des Betonsteins, g Klappe, h Vorreiber, i Griff

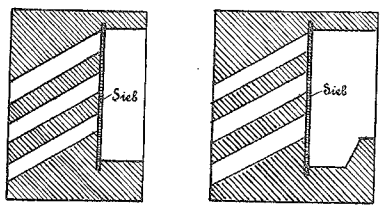

Abbildung 3: Entlüftungsstein von Knüppel für Speisekammern und Bäder. Die Ausführung erfolgt in zwei Formen, die sich lediglich in der Anordnung einer Tropfrille unterscheiden

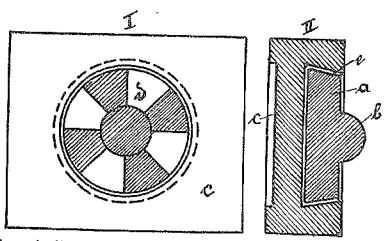

Abbildung 4: Verstellbarer Lüftungsstein von Kopitzki. I Ansicht des Steines von hinten, II Querschnitt. — Die Flügel sind als eine von Hand drehbare durchbrochene Scheibe ausgebildet. a drehbare Scheibe, b Kopf der Scheibe, c Betonstein, e unterschnittene Fläche, die das Entfernen der Drehscheibe verhindert

können. Das Drehen der Scheibe a erfolgt am Kopf b. Die unterschnittenen Flächen e verhindern das Entfernen der Drehscheibe aus dem Stein.

Der Dauerentlüfter mit Verschlußklappe von Semmler dient zur Entlüftung von Vorratsräumen, landwirtschaftlichen Futterküchen und dergleichen, um schlechte Raumluft abzuführen und Schwitzwasserbildung an Decken und Wänden zu verhüten. Die **Abbildung 5** zeigt zwei Längsschnitte durch diesen Entlüfter; und zwar **bei I** den von der Seite und **bei II** den von vorn gesehen. Der Schnitt I läßt erkennen, daß der Entlüfter oben waagerecht und unten schräg nach oben ansteigend durch die Mauer führt und außen an der Wand normal etwa zwei Steinschichten senkrecht hochgeht. Dadurch ist es gegebenenfalls auch möglich, den Entlüfter durch einen noch darüberliegenden Raum unter Aufsetzen einer entsprechenden Verlängerung bis über das Dach hochzuführen. Der senkrechte Entlüfterteil ist durch Betonzungen so unterteilt, daß drei aufwärts gerichtete Schächte b gebildet werden. An den senkrechten Wänden sich niederschlagende Feuchtigkeit aus der Luft kann durch eine Rinne e abgeleitet werden. Der Abzugskanal a ist nach dem Raum zu durch eine Klappe d, die vorteilhaft aus einer Asbestzementplatte bestehen kann, mit Hilfe einer über eine Rolle f geleiteten Kette zu verschließen, wenn die Raumentlüftung unterbrochen werden soll.

Der Entlüfter von Schroth ist so konstruiert, daß der sich von innen nach außen zu verengende Abzugsschacht nach der Vereinigung mit dem Saugluft zuführenden Windschacht nach oben zu so ausgebildet ist, daß der Windzug durch eine Überdachung nach unten umgelenkt und nach drei Seiten hin an der Überdachung vorbei in das Freie geführt wird. Dabei sind die engsten Stellen des Abzugsschachtes und des Windschachtes zur Erhöhung der Zugwirkung zusammengelegt. In der **Abbildung 6** ist ein senkrechter Schnitt durch den Entlüfter b dargestellt, der waagerecht in das Mauerwerk a eingesetzt wird. Der schräg sich nach vorn zu verengende Abzugsschacht c trifft mit dem schräg aufwärts führenden Windschacht g bei d zusammen. Über der gemeinsamen Abzugsöffnung liegt der Deckstein e, durch dessen Aussparung f der Windzug zunächst nach unten und, von vorn gesehen, auch nach beiden Seiten geführt wird, um dann an den senkrechten Vorderkanten vorbei nach oben auszutreten. Der Deckstein e ist also entsprechend breiter als der Stein b. Beide Teile können aber auch als ein Ganzes miteinander verbunden hergestellt werden. Ebenso läßt sich der Windschacht g nach unten zu schlotartig verlängern oder an einen besonderen Schornstein anschließen.

Der in **Abbildung 7** dargestellte Entlüfter mit absetzbarem Luftdurchgang von Schwend dient als Entlüftungswandteil in Nahrungsmittelniederlagen und dergleichen. Der Entlüfter besteht aus einem bewehrten Betonrahmen, in dem eine Anzahl im Querschnitt dreieckiger Betonjalousien in zwei Teilen eingebaut sind, die infolge einer entsprechenden Auskehlung ihrer Unterseiten in etwa halber Höhe, mit dem erforderlichen Luftdurchgang dazwischen, übereinandergreifen. Diese Anordnung der Jalousie und deren besondere Profilierung ermöglichen eine düsenartige Verdichtung der Luft innerhalb der Durchgangsschlitze und dadurch eine verbesserte Lüftung der dahinter befindlichen Räume. Zwischen den beiden Teilen der einzelnen Jalousien ist eine in senkrechter Richtung verschiebbare Betonplatte mit Schlitzen eingebaut, deren Schlitze mit nichtrostendem Drahtgewebe vergittert und so angeordnet sind, daß sie in ihrer tiefsten Stellung die Luft durch die Jalousien hindurchströmen lassen. Mittels einer von außen zu betätigenden Nockenwelle läßt sich die Platte gerade um soviel nach oben verschieben, daß die vergitterten Öffnungen in dem darüber befindlichen Betonsteg verschwinden und alle Luftdurchgangsöffnungen verschließen.

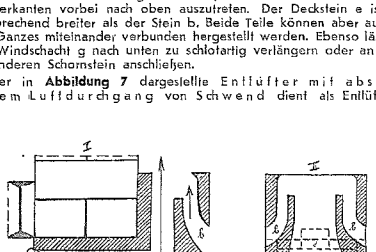

Abbildung 5: Dauerentlüfter mit Verschlußklappe von Semmler für Vorratsräume, Futterküchen usw. — **I** von der Seite und **II** von vorn gesehener Längsschnitt. a Abzugskanal, b aufwärts gerichtete Schächte, d Klappe aus einer Asbestzementplatte, e Ableitrille für Schwitzwasser, f Rolle

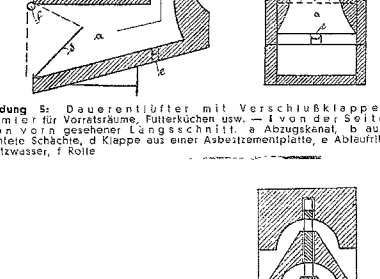

Links **Abbildung 6:** Entlüfter von Schroth. — Senkrechter Schnitt durch den Betonentlüfter: a Mauerwerk, b Entlüfter, c Abzugsschacht, d Zusammenstoß zwischen Abzugsschacht c und Windschacht g, e Deckenstein, f Aussparung im Deckenstein. — Rechts **Abbildung 7:** Entlüfter mit absetzbarem Luftdurchgang von Schwend. — Senkrechter Schnitt

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Gültigkeitsdauer der Bauscheine. Nach § 3 Abs 2 der Einheitsbauordnung verliert ein Bauschein seine Gültigkeit, wenn innerhalb von Jahresfrist mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag verlängert werden infolge des Krieges ist es vielen Bauherrn nicht möglich gewesen, die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen. Zum Ausgleich von Härten hat sich der Preußische Finanzminister im Erlaß vom 8. 4. 1942 (Bau 2103 7. 3.) damit einverstanden erklärt, daß die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Bauscheinen auch dann noch ausgesprochen wird, wenn sie erst nach Ablauf der Gültigkeit beantragt wird, sofern die rechtzeitige Beantragung infolge der Kriegsverhältnisse unterblieb. Da sich eine Bauscheinverlängerung rechtlich als neue baupolizeiliche Genehmigung darstellt, darf sie nur beim Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arbeitsamtes ausgesprochen werden, und zwar auch bei Bauten, die weniger als 2 t Eisen oder 3 cbm Holz benötigen. In Fällen, in denen die Bauausführung in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird, empfiehlt es sich zur Vermeidung entbehrlicher Verwaltungsarbeit, die Entscheidung über die Bauscheinverlängerung solange auszusetzen, bis die Bauausführung wirklich möglich ist. Dr. L., L.

Fachschule kann die praktische Lehre nicht ersetzen. — Eine Entscheidung mit grundsätzlichem Interesse. Im Bauhandwerk ist eine Entscheidung gefällt worden, die grundsätzlichen Interesse besagt: Es handelt sich um die Zusammenhänge von Lehrzeit und Fachschulbesuch. Verschiedentlich war die Frage aufgeworfen worden, ob eine Anrechnung des Fachschulbesuchs während der Lehrzeit — in der Regel in den Wintermonaten — auf die Lehrzeit erfolgen kann. Die Reichswirtschaftskammer hat nun hierzu in Übereinstimmung mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks und der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie mitgeteilt, daß, ganz abgesehen von der zeitlichen Ausbildung obwohl, den Zielrichtung der Schulausbildung, der Besuch fachlicher Schuleinrichtungen die praktische Lehre nicht ersetzen könne. Daher könne die Anrechnung auch des Bauschulbesuchs auf die Lehrzeit nicht erfolgen; eine solche Anrechnung sei vielmehr abzulehnen. Es sei als möglich anzunehmen, daß die Jugendlichen, die die Bauschule besuchen, für die praktische Ausbildung aufnahmefähiger sind und infolgedessen das Ziel der Ausbildung eher erreichen, so daß eine vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlußprüfung unter Umständen in Erwägung zu ziehen sei. Maßgebend für die vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlußprüfung sei jedoch niemals der Besuch der Bauschule, sondern ausschließlich der Leistungsstand des betreffenden Jugendlichen.

Sicherung der Normenbeachtung. Wie wir schon kurz berichtet haben hat der Reichswirtschaftsminister durch Anordnung vom 28. März 1942 die verbindliche Einführung von Normen für Schalungen aus Holz bestimmt. Danach sind die Normen DIN 4420—4427 (sämtlich Ausgabe Dezember 1940) für den Wohnungsbau verbindlich, sofern für diesen öffentliche Mittel in irgendeiner Form in Anspruch genommen werden. Die Verbindlichkeitserklärung von Normen stützt sich auf die „Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften" vom 8. September 1939. Von der Möglichkeit, Normen verbindlich einzuführen, d. h. ihnen gesetzliche Gültigkeit beizulegen, ist, soweit es sich um Normen handelt, die das Baugewerbe angehen, bisher sparsamer Gebrauch gemacht worden. Mit Rücksicht auf den künftigen Volkswohnungsbau dürften aber verbindliche Normen eine weit größere Rolle als bisher spielen, denn die stoff- und kostenwirtschaftliche Berücksichtigung der Norm wird — wie der Führererlaß betont — mit zu den wirtschaftlichen Grundsätzen des Baues von Wohnungen mit tragbaren Mieten gehören. Die Einhaltung der Normen ist aber, so z. B. der VOB. und der DIN 276/277, durch eine Reihe einschlägiger Erlasse und Anordnungen sichergestellt, wenigstens soweit öffentliche Auftraggeber in Frage stehen. Darüber hinaus haben sich die Normen im Rahmen des Bauschaffens allgemein durchgesetzt und dies insbesondere auch aus zwei Gründen. Vereinbarung von Normen schafft klare Leistungsbeziehungen, Normen als Bestandteile der Leistungsbestimmung sind Ausdruck wirtschaftlicher Bauleistungen im Sinne des Baupreisrechts. Dr. R., B.

Verzeichnis der zum leimen tragender Bauteile zugelassenen Firmen. Der Reichsarbeitsminister hat mit Runderlaß vom 20. 3. 1942 IV b 11 Nr. 9605/76/42 ein Verzeichnis derjenigen Firmen bekanntgegeben, die die Voraussetzung des § 16 d 1 des Normblatt-Din 1052 erfüllen. (Veröffentlichung erfolgte im Zentralblatt der Bauverwaltung.) Dr. L.

Niveauänderungen im Anliegerbeitragsrecht. Sind Niveauänderungen einer Straße notwendig geworden, so können die Anlieger wegen einer nur vorübergehenden Behinderung in der Bauzeit überhaupt keine Ansprüche erheben, wegen einer dauernden Beeinträchtigung des Zugangs zu ihren Grundstücken wohl, nicht aber mit der Begründung, ein bisher nicht vorhandener Zugang könne infolge der Veränderungen künftig nicht mehr geschaffen werden; die bloße Planung einer Veränderung kann niemals Ansprüche begründen (KG v. 6. 8. 40 i. GRET. 1941 S. 187). Dr. H. M.

Spanischer Besuch bei der Deutschen Akademie für Bauforschung. S. E. der Generalbaudirektor Nationalrat Professor Pedro Muguruza vom Spanischen Ministerium des Innern besuchte zusammen mit dem Rektor der Technischen Hochschule Madrid, S. E. Nationalrat Professor Emilio Canosa, sowie dem Stadtbaudirektor von Madrad, Dr.-Ing. Gaspar Blein, dem Stadtrat Manuel Galindez Bilbao, sowie dem Attaché der Spanischen Botschaft, Moreno die Deutsche Akademie für Bauforschung und das Franz-Saldte-Institut der Akademie in Magdeburg, um unter Führung des Präsidenten, Professor Rudolf Stegemann, die Arbeiten der Akademie kennen zu lernen. Der achtstündige Besuch diesen führenden Bautechnikerte Spaniens gab Veranlassung zu einem sehr lebhaften Gedankenaustausch über die Probleme der Bauforschung Deutschlands und Spaniens und die Möglichkeiten einer künftigen engeren Zusammenarbeit. D. A. f. S.

Buchbesprechungen

Baupreisfragen und Leistungssteigerung

Von dieser bekannten und für den Gebrauch in der Praxis sehr nutzbaren Sammlung liegen die Hefte 4, 5, 6 und 7 vor. Sie werden bei der Ermittlung der Baupreise und bei der Klarstellung von Zweifelsfragen von Fehlmaßnahmen und Unsicherheiten bewahren können.

*

Preisermittlung und Kostenüberwachung im Baubetriebe, ein Weg zur Leistungssteigerung. Von Karl Bach, Regierungsrat a. D. **Heft 4.** 37 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8 × 21 cm). Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Str. 38. Preis 1,— RM.

In dem I. Teil der Abhandlung, auf den wir bei Erscheinen bereits hingewiesen haben, hat der Verfasser trotz des knappen Umfanges aufschlußreich auf die Grundfragen hingewiesen. Der vorliegende II. Teil bringt nach dem Gange in der Praxis die Selbstkostenermittlung, die Baudurchführung und den Erfahrungsbericht bei einem Betondeckenlos der RAB. An Hand von Skizzen und Übersichten, ausgehend vom Arbeitsplan, der Baustelleneinrichtung und dem Betoniervorgang, wird der ganze Weg von der Angebotsbearbeitung bis zur Auswertung der Ausführungserfahrungen durchschritten. Auf Grund der Vordrucke, die sämtlich die im Bearbeitungsvorgang anfallenden Eintragungen enthalten, wird der gewählte Baufall durchgerechnet und durchgearbeitet. Den Baugewerbetreibenden wird dadurch für ihre eigene Preisermittlungs- und Kostennachrechnungsarbeit wertvolles Rüstzeug geboten.

Stundenlohnzuschläge im Baugewerbe. Von Dipl.-Ing. Kurt Enderlein, Oberregierungsrat beim Reichskommissar für die Preisbildung, Berlin. **Heft 5.** 26 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8 × 21 cm). Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Str. 38. Preis 0,50 RM.

Der Verfasser, durch seine vielen Arbeiten zur Baupreisfrage und aus seiner Amtsstellung wohlbekannter Sachkenner des Stoffes, bietet eine gründliche, durch Beispiele belebte Erläuterung des Runderlasses Nr. 17/41, dessen Wortlautabdruck den Ausführungen vorangestellt ist. Gerade in Anbetracht der gegenwärtigen Bedeutung der Stundenlohnarbeiten bedingt das Heft besonderes Interesse der Bauwirtschaft.

Die Bemessung des Zuschlages auf die Herstellkosten bei der Preisermittlung für massive Ingenieurbauten. Von Dr.-Ing. Otto Blunck, Abteilungspräsident bei der Reichsbahnbaudirektion Berlin. **Heft 6.** 14 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8 × 21 cm). Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Str. 38. Preis br. 0,80 RM.

Der Verfasser hat sich seit Jahren führend mit der Frage des sinnrichtigen Auf- und Ausbaues der Preisermittlung für massive Ingenieurbauten beschäftigt und hier das Stoffziffernverfahren entwickelt. In dem vorliegenden Heft berichtet er ausführlich über das „Neue Stoffziffernverfahren". Die Darlegungen zeigen eine gründliche Kenntnis nicht nur der rechnerischen, sondern auch der kalkulationsbedingten Fragen. Sie bringen dem Bauausführenden maßgebliche Unterrichtung über alle mit dem Fragengebiet zusammenhängenden Einzelfragen.

Die eigene Kalkulation der bauvergebenden Stellen. Von Geheimen Baurat Alfred Andreas Schubert, Wirtschaftsprüfer, Berlin. **Heft 7.** 21 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8 × 21 cm). Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 38. Preis br. 0,90 RM.

Wir haben immer wieder auf die Notwendigkeit eigener Kalkulation der bauvergebenden Stellen hingewiesen. Ohne sie würden Sinn und Zweck der Regelung der Baupreise nicht erfüllt werden können. Eine lediglich tabellarische Gegenüberstellung der Preise zwecks Prüfung der Angebote läßt keine erschöpfende Beurteilung zu. Der Verfasser zeigt nach Darlegungen über die Notwendigkeit und die Aufgliederung, der Preisangebote, wie die Prüfung der Angebote zu handhaben ist. Auch für den Bauausführenden ist die Kenntnis der Grundlagen dieser vom Bauauftraggeber durchgeführten Preisprüfungen außerordentlich wichtig und notwendig, Ziele und Technik der eigenen Kalkulation der bauvergebenden Stellen zu beherrschen. Die Anschaffung des Heftes 7 ist daher ebenso wie die der oben genannten Hefte 4, 5 und 6 zu empfehlen.

(4 Buchbesprechungen Dr. Reuter.)

Das Baurecht im Spiegel der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes seit 1936. Von Regierungs- und Baurat Kurt Marcinowski, Potsdam. 31 Seiten. Größe DIN A 4 (21 × 29,7 cm). Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Str. 38. Preis 1,80 RM.

Die für den Baupraktiker außerordentlich wichtige Zusammenstellung der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes zum Baurecht verdankt ihr Entstehen einer Aufsatzreihe, die der als besonderer Sachkenner der Materie bekannte Verfasser im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht hat. Es ist auch beabsichtigt, diese wertvolle Stoffsammlung von Zeit zu Zeit laufend durch die neuesten Entscheidungen zu ergänzen. Das Inhaltsverzeichnis zeigt, wie groß die Fülle des gebotenen Entscheidungsmaterials ist. Es ist in die Gebiete aufgegliedert: Baupolizei- und Baurecht, Raumgestaltung, Baugestaltung, Werbeeinrichtungen. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis macht dem Praktiker jederzeit die schnelle Unterrichtung über die vorliegende Frage möglich. Die Entscheidungen selbst sind nicht nur ihrem Aktenzeichen und der Stelle ihrer Veröffentlichung nach angegeben, sondern sie sind knapp wiedergegeben, wobei besondere Folgerungen unterstrichen worden sind. Daß natürlich im einzelnen Falle eine Berücksichtigung der Entscheidungen im vollen Ausmaß, also ein Zurückgehen auf die Veröffentlichungen notwendig wird, ist selbstverständlich. Dies verhindert in keiner Weise, daß die vorliegende Zusammenstellung der Entscheidungen, deren Bearbeitung nicht nur gründliche Kenntnis voraussetzt, sondern auch recht erheblichen Arbeitsaufwand verursacht, für das Bauschaffen von außerordentlicher Bedeutung ist. Die Anschaffung des Heftes kann daher nicht nur sehr empfohlen werden, sie liegt direkt im Interesse der Bauschaffenden. Dr. Reuter.

Fragekasten

Frage Nr. 15. (Vertragsdauer des Pachtvertrages.) Im Oktober 1940 habe ich von einem Besitzer ein Stück Gartenland auf 10 Jahre, bisher mündlich, gepachtet. Der Pachtvertrag sollte im Januar 1941 ausgeschrieben werden. Es kam jedoch nicht dazu, da der Besitzer längere Zeit wegen einer Krankheit ins Krankenhaus mußte. Trotzdem kein schriftlicher Vertrag zustande kam, zäunte ich das in Aussicht genommene Stück Land ein. Es sind etwa 600 m². Bei der Einzäunung wurde ich von dem Besitzer, der das Krankenhaus verlassen hatte, nicht gehindert. Jetzt nach einem Jahre wollte ich nun den schriftlichen Vertrag anfertigen. Als ich dem Besitzer den schriftlichen Vertrag zur Unterschrift vorlegte, erklärte er, daß er, wenn er verpachtet, dies höchstens für 6 Jahre tut. Ich habe vorher einen anderen Lagerplatz gehabt, und nun kann es mir passieren, daß ich nach dem Willen des Besitzers den Platz verlassen muß, wo ich doch schon durch die Einzäunung und durch den Transport des Rüstzeuges usw. vom alten Lagerplatz auf den jetzigen große Kosten gehabt habe. Wie ist hier die Rechtslage und was kann ich tun? C. L., T.

*

Antwort auf Frage Nr. 15. (Vertragsdauer des Pachtvertrages.) Die Gültigkeit und die Dauer des genannten Pachtvertrages hängen zunächst davon ab, ob hier die mündliche Vertragsform genügt. Nach BGB. § 581 mit § 566 bedarf ein Pachtvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als für ein Jahr geschlossen werden soll, der Schriftform. (Obwohl in der Frage eingangs von „Gartenland" die Rede ist, kommt die Beurteilung nach pachtrechtlichen Sondervorschriften nicht in Frage, da der Platz nur zum Zwecke der Lagerung für Rüstzeug" usw. eines Baubetriebes verpachtet worden ist und nicht als „gärtnerischen Zwecken dienend".) Die an sich für den Pachtvertrag vom Gesetze — BGB. § 566 — vorgeschriebene Form bedingt bei Außerachtlassen Nichtigkeit des Vertrages — BGB. § 125. Für den Vorvertrag zu einem Pachtvertrage hat jedoch das Reichsgericht in einer Entscheidung gesagt, ist beim Mietvertrage die Formvorschrift des BGB. § 566 nicht verbindlich. (Grundsätzlich — mit der hier bezeichneten Ausnahme — müssen Vorverträge die Form, die für den Hauptvertrag vorgeschrieben ist, haben, sonst sind sie nichtig.) Für den Fall des Pachtvertrages gilt daher auch ein mündlich abgeschlossener Vorvertrag; der Hauptvertrag bedarf allerdings immer der Schriftform. Handelt es sich bei der mündlichen Abmachung vom Oktober 1940 also um einen Vorvertrag, so ist er rechtlich gültig, und es besteht das Recht, auf seiner Grundlage einen schriftlichen Pachtvertrag von 10 Jahren Dauer zu beanspruchen. Hier würde also der Besitzer nicht an seinem Ansinnen, jetzt nur einen Vertrag von sechsjähriger Dauer abzuschließen, festhalten können. Der Vorvertrag ist ein Vertrag, der der Vorbereitung des Hauptvertrages — hier des Pachtvertrages — dienen soll. Sein Inhalt muß den Vertragsgegenstand schon bestimmbar bezeichnen. Ein Vorvertrag wird geschlossen, wenn der Abschluß des Hauptvertrages nicht sofort erfolgen kann oder soll, weil noch in nebensächlichen Punkten der Hauptvertrag der näheren Ausgestaltung bedarf. Es besteht durchaus die Möglichkeit, den mündlichen Vertrag vom Oktober 1940 als Vorvertrag anzusprechen, wenn die hier aufgezeigten Voraussetzungen gegeben sind. Dies wäre noch näher zu prüfen, da die Frage nicht genügend Aufschluß gibt. Wenn es der Wille der Parteien war, den mündlichen Vertrag abzuschließen, um den späteren Abschluß des Pachtvertrages sicherzustellen, so könnte recht wohl ein Vorvertrag vorliegen. Dann würde, wenn sich der Besitzer weigert, den Pachtvertrag auf 10 Jahre einzugehen, die Möglichkeit sein, aus dem gültigen Vorvertrage auf Abschluß des schriftlichen Pachtvertrages mit zehnjähriger Laufzeit zu klagen. Neben der Prüfung, ob ein Vorvertrag gegeben ist, muß genau geprüft werden, welche Beweismittel für den mündlichen Vorvertrag vorliegen und, daß er einen Pachtvertrag für 10 Jahre vorsieht. Ist jedoch kein Vorvertrag anzunehmen, dann entbehrt der mündliche Vertrag vom Oktober 1940, als gegen die gesetzliche Form verstoßend, nach BGB. § 125 der Wirkung. Der Besitzer würde dann nicht gehalten sein, das Grundstück für 10 Jahre zu verpachten, sondern sein Vorschlag, nur für höchstens 6 Jahre zu verpachten, würde als Angebot zu einem neuen Vertrage angesprochen werden müssen, gegen den es rechtliche Möglichkeiten mit der Zielsetzung der zehnjährigen Vertragszeit nicht gibt. Da es dem Fragesteller sichlich darauf ankommt, einen zehnjährigen Pachtvertrag durchzusetzen, entfällt hier die Notwendigkeit, den Fall nach anderen rechtlichen Richtungen zu prüfen. Dies insbesondere, ob etwa Ansprüche aus sogenannten vorvertraglichem Verschulden bestehen, die sich auf die eingangs genannten Kosten beziehen. Eine Verpflichtung des Besitzers, den Zaun zu übernehmen, besteht nicht. Nach Pachtvertragsrecht kann aber dieser Zaun wieder vom Fragesteller weggenommen werden, wenn er das Grundstück in den vorigen Zustand versetzt — BGB § 547. Dr. R., B.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel

Nummer 25/26 18. Juni 1942

Die Grundstücksbehandlung bei der Einkommen- und Gewerbesteuer

Wesentliche Änderungen!

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuerberater, Berlin

Der gewerbliche Unternehmer ist bei der Behandlung seiner Grundstücke nach dem neuen Einkommensteuerrichtlichen wesentlich freier gestellt als bisher.

Ins Handelsregister eingetragene Unternehmer

Von den ins Handelsregister eingetragenen Unternehmern sind die unmittelbar und ausschließlich eigenbetrieblich-genutzten Grundstücke und Grundstücksteile jedenfalls zum Betriebsvermögen zu rechnen, falls sie nicht nur von untergeordneter Bedeutung (bei einem Wert von nicht mehr als einem Fünftel des Gesamtgrundstückswertes und nicht mehr als 10 000 RM) sind. Diese Firmen können aber auch sonstige Grundstücke oder Grundstücksteile, die zu Wohnzwecken oder fremden betrieblichen Zwecken verwendet werden, in ihr Betriebsvermögen aufnehmen. Zulässig ist dies nur dann nicht, wenn ein Teil des Grundstückes eigenen Wohnzwecken dient und der Wert des eigenbetrieblich oder durch Vermietung genutzten Teils von untergeordneter Bedeutung (wie oben) ist. Der eigenbewohnte Teil kann dagegen zum Betriebsvermögen gerechnet werden, wenn er weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt und der andere Teil als Betriebsvermögen behandelt ist. Die Zurechnung zum Betriebsvermögen muß in der Buchführung eindeutig zum Ausdruck kommen.

Eine hiervon abweichende Behandlung der Grundstücke wird nicht unbedingt vom Finanzamt beanstandet. Nur darf sich eine etwaige Veräußerung des Grundstückes und eine etwaige Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert (= Wert vom Standpunkt eines Erwerbers des Gesamtunternehmens) nur bei Grundstücken oder Grundstücksteilen auf den Gewinn auswirken, die als eigenbetrieblich genutzt oder sonst nach obigen Grundsätzen zum Betriebsvermögen gerechnet sind.

Die Einnahmen und Ausgaben bei den eigenbetrieblich-genutzten oder den, wie erwähnt, sonst als Betriebsvermögen behandelten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen bilden grundsätzlich stets Betriebseinnahmen und -ausgaben. Eine Ausnahme bilden die Aufwendungen für nicht zum Betriebsvermögen gerechnete, für den eigenen Betrieb benutzte Grundstücksteile von untergeordneter Bedeutung; sie können nebst etwaigen Einnahmen bei den Einkünften aus Vermietung angesetzt werden. Ferner können die Aufwendungen (einschließlich der Absetzungen für Abnutzung) für eigenen Wohnzwecken dienende Grundstücksteile, deren Wert mehr als die Hälfte des gesamten Grundstückswertes beträgt und daher nicht zum Betriebsvermögen gerechnet werden darf, als Betriebsausgaben behandelt werden, wenn gleichzeitig der Nutzungswert der Wohnung als Betriebseinnahme angesetzt wird.

Diese Grundsätze für die Behandlung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen als Betriebsvermögen sowie der Einnahmen und Aufwendungen hierfür gelten grundsätzlich auch für die Gewerbeertragsteuer. Die Kürzung des Gewerbeertrages um 5 v. H. des Einheitswertes der gewerblich-genutzten Grundstücke bzw. Grundstücksteile setzt jedoch stets voraus, daß die letzteren am 1. 1. des Erhebungsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben oder eigenbetrieblich genutzt und nur wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dem gesamten Grundstückswert (vgl. oben) nicht dazu gerechnet sind. Die Kürzung wird nur nach dem Teil des Einheitswertes berechnet, das auf den eigenbetrieblich genutzten Teil entfällt, auch wenn das ganze Grundstück bilanzmäßig als Betriebsvermögen behandelt ist. Nach dem vollen Einheitswert des Grundstückes darf die Kürzung lediglich erfolgen, wenn die Grundstücksteilnahmen und -ausgaben voll als Betriebseinnahmen und -ausgaben bei der Einkommensteuer angesetzt sind (RdF.-Erlaß vom 12. 3. 1942 RStBl. S. 334).

Nicht ins Handelsregister eingetragene Unternehmer

Gewerbetreibende, die nicht ins Handelsregister eingetragen sind, müssen ihre Grundstücke oder Grundstücksteile, die unmittelbar und ausschließlich für eigenbetriebliche Zwecke genutzt werden, zum Betriebsvermögen rechnen, mit Ausnahme der eigenbetrieblich genutzten Grundstücksteile, deren Wert im Verhältnis zum Grundstückswert von untergeordneter Bedeutung (nicht mehr als ein Fünftel und nicht mehr als 10 000 RM) ist. Für eigene Wohnzwecke genutzte oder vermietete Grundstücksteile rechnen nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen. Es wird zwar nicht beanstandet, wenn der Gewerbetreibende abweichend hiervon diese Grundstücksteile buchmäßig als Betriebsvermögen behandelt hat; jedoch dürfen sich eine Veräußerung dieser Grundstücksteile sowie eine Abschreibung auf den Teilwert (= Wert vom Standpunkt eines Erwerbers vom Gesamtunternehmen) nicht gewinnmindernd auswirken.

Einnahmen und Ausgaben, die sich bei den eigenbetrieblich genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen ergeben, sind grundsätzlich stets Betriebseinnahmen und -ausgaben, auch wenn die ersteren wegen untergeordneter Bedeutung nicht zum Betriebsvermögen gerechnet sind. Es wird jedoch auch nicht beanstandet, wenn in dem letzteren Falle die Einnahmen und Ausgaben bei den Einkünften aus Vermietung angesetzt sind. Auch können Einnahmen und Ausgaben (einschließlich der Absetzungen für Abnutzung) bei einem nur zum Teil eigenbetrieblich-genutzten Grundstück ganz als Betriebseinnahmen und -ausgaben oder stattdessen ganz als Einnahmen und Werbungskosten bei den Einkünften als Vermietung behandelt werden. Für die Gewerbesteuer der nicht ins Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden gelten die gleichen Grundsätze wie für eingetragene Firmen. Der Gewerbetreibende kann also wie bei der Einkommensteuer verfahren. Jedoch setzt die Kürzung des Gewerbeertrages um 5 v. H. des Einheitswertes gewerblicher-genutzter Grundstücke voraus, daß das Grundstück bzw. der Grundstücksteil am 1. 1. des Erhebungsjahres zum Betriebsvermögen gehört hat oder nur wegen seiner untergeordneten Bedeutung gegenüber dem Gesamtgrundstückswert nicht dazu gerechnet ist. Die Kürzung wird regelmäßig lediglich nach dem Teil des Einheitsbetriebes berechnet, der auf den eigenbetrieblich-genutzten Teil des Grundstückes entfällt, auch wenn das ganze Grundstück buchmäßig als Betriebsvermögen behandelt ist. Die Kürzung darf nach dem vollen Einheitswert des Grundstückes lediglich erfolgen, wenn die Grundstücksteilnahmen und -ausgaben voll als Betriebseinnahmen und -ausgaben bei den Einkommensteuer angesetzt sind (RdF.-Erlaß vom 12. 3. 1942 RStBl. S. 334).

Sind bei Arbeitsversäumnis des Gefolgschaftsmitgliedes Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen?

Mit den **Bestimmungen über die Kranken- und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung vom 28. 1. 1942** (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 33 vom 9. 2. 1942) hat der Reichsarbeitsminister Fragen geklärt, die im Anschluß an eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes aufgetreten waren. Das Reichsversicherungsamt hatte in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 18. Dezember 1940 (RABl. Nr. 5/41 T. II) die Versicherungspflicht für die Zeit eines unbezahlten Urlaubs bejaht und festgestellt, daß bei der Berechnung von Beiträgen und Leistungen der Arbeitsverdienst zugrunde zu legen ist, der bei tatsächlicher ununterbrochener Arbeitsleistung erzielt worden wäre. Im Anschluß hieran hat das Reichsversicherungsamt in einem Bescheid vom 18. 7. 1941 an das Reichswirtschaftsamt in einem Bescheid vom 18. 7. 1941 (Reichsarbeitsblatt Nr. 24/1941, T. II) zum Ausdruck gebracht, daß auch Zeiten unentschuldigten Fehlens (Bummeltage) nicht anders zu behandeln sind, wie unbezahlte Urlaubstage. Nach der Auffassung des Reichsversicherungsamtes konnte daher der Betriebsführer bei der Errechnung der Beiträge nicht von dem tatsächlichen Arbeitsverdienst ausgehen, sondern er war gezwungen, den Verdienst, der bei ununterbrochener Arbeitsleistung erzielt worden wäre, zu errechnen, was naturgemäß erhebliche Mehrarbeit bedeutete.

In den neuen Bestimmungen wird nunmehr angeordnet, daß **für Bummeltage keine Beiträge zu entrichten sind.** Demnach kann also nun im Falle unentschuldigter Arbeitsversäumnis des Gefolgschaftsmitgliedes bei der Beitragserrechnung von dem tatsächlichen Arbeitsverdienst ausgegangen werden. Auch Arbeitnehmeranteile sind nicht zu entrichten bzw. in Abzug zu bringen. Auf Grund der neuen Bestimmungen bemessen sich auch die Leistungen nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst, was zur Folge hat, daß Gefolgschaftsmitglieder, die unberechtigt der Arbeit fernbleiben, im Versicherungsfalle entsprechend ungünstiger gestellt sind.

Im Interesse der Vereinfachung der Arbeit für Betriebe und Versicherungsträger gestattet der Gesetzgeber, daß bei unbezahltem Urlaub bis zur Dauer von drei Tagen Beiträge und Leistungen auf Grund des tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes errechnet werden.

Die erwähnten Bestimmungen über Beiträge und Leistungen bei unentschuldigter Arbeitsversäumnis und bei unbezahltem Urlaub gelten bei Versicherten, für die der Grundlohn nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst (also nicht nach Lohnstufen oder Mitgliederklassen) festgesetzt ist und damit für die überwiegende Mehrzahl der Beschäftigungsverhältnisse.

Bedeutsam ist insbesondere die Bestimmung des Reichsarbeitsministers, daß bei Gefolgschaftsmitgliedern, **die an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, das Versicherungsverhältnis kraft Gesetzes erlischt.** Das säumige Gefolgschaftsmitglied verliert also nach einer 14tägen Bummelzeit den Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung. Im Krankheitsfalle erhält das Gefolgschaftsmitglied keine Versichertenkrankenhilfe, sondern nur noch die Regelleistungen der Wochenhilfe, bzw. der Familienhilfe. Der Betriebsführer ist verpflichtet, das Gefolgschaftsmitglied nach Ablauf der 14tägen Bummelzeit innerhalb von 3 Tagen bei der Krankenkasse abzumelden. Geschieht dies nicht, so sind Beiträge für die gesamte Zeit bis zum Tag der Abmeldung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis zu entrichten. Diese Bestimmung mußte im Interesse der Versicherungsträger getroffen werden, da ja diese, falls sie von den Betrieben nicht rechtzeitig unterrichtet werden, unter Umständen noch die erhöhten Leistungen gewähren. Die Bestimmung über die kraft Gesetzes erfolgende Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach einer Bummelzeit von 14 Tagen gilt allgemein, also unabhängig davon, ob der Grundlohn nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst, nach Lohnstufen oder nach Mitgliederklassen festgesetzt ist.

Ungeachtet des nach einer 14tägen Bummelzeit kraft Gesetzes endigenden versicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses bleibt die arbeitsrechtliche Bindung, sofern diese durch den Betriebsführer oder das Gefolgschaftsmitglied nicht ordnungsgemäß (Einigung oder mit Zustimmung des Arbeitsamtes) gelöst worden ist, bestehen, was bedeutet, daß das Gefolgschaftsmitglied nach wie vor zur Arbeit, der Betriebsführer zur Entgegennahme der Dienste des Gefolgschaftsmitgliedes verpflichtet ist. Vielfach zögert der Betriebsführer, der bei dem bestehenden Mangel an Arbeitskräften in der Regel auf das ihm gegenüber einem vertragsbrüchigen Gefolgschaftsmitglied zustehende Recht zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses verzichtet, die Abmeldung des Gefolgschaftsmitgliedes bei der Krankenkasse vorzunehmen. Er befürchtet meist, daß das Arbeitsamt oder der Beauftragte des Reichstreuhänders der Arbeit beim Arbeitsamt, dem die Abmeldung des Gefolgschaftsmitgliedes

durch die Anzeige der Krankenkasse an das Arbeitsamt bekannt wird, hieraus den Schluß ziehe, daß er auf die Wiederaufnahme der Arbeit durch das Gefolgschaftsmitglied keinen Wert mehr lege. Dem ist nicht so. Der Beauftragte des Reichstreuhänders der Arbeit beim Arbeitsamt sowohl als auch die Arbeitseinsatzstellen sind verpflichtet, ungeachtet des versicherungsrechtlichen Verhältnisses die im arbeitseinsatzpolitischen Interesse liegenden Maßnahmen zu ergreifen und säumige Gefolgschaftsmitglieder zur Einhaltung ihrer Pflichten aus dem Arbeitsvertrag anzuhalten. Es empfiehlt sich jedoch für den Betriebsführer, wenn er zu Recht die Abmeldung eines vertragsbrüchigen Gefolgschaftsmitgliedes bei der Krankenkasse vornimmt, dem Arbeitsamt oder dem Beauftragten des Reichstreuhänders beim Arbeitsamt mitzuteilen, daß er nach wie vor an der Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag durch das Gefolgschaftsmitglied festhält.

Aus sozialen Erwägungen ist für zwei Fälle unbezahlten Urlaubs eine besondere Regelung getroffen. Für die Zeit einer ohne Vergütung erfolgenden **Freistellung werktätiger Ehefrauen von der Arbeit anläßlich des Wehrmachtsurlaubs des Mannes und für die unbezahlte Freizeit bei Familienheimfahrten** sind keine Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten, soweit die unbezahlte Freizeit 3 Wochen nicht überschreitet. Trotzdem werden die Leistungen im Versicherungsfalle nach dem vor der unbezahlten Freizeit geltenden Grundlohn gewährt. Sofern die unbezahlte Freistellung von der Arbeit länger als 3 Wochen dauert, sind vom 22. Tage an die Beiträge an die Krankenversicherung und an den Reichsstock zu entrichten.

Soweit nach den dargelegten Bestimmungen Beiträge nicht zu entrichten sind, werden diese auch vom Versicherungsträger für die zurückliegende Zeit nicht nachgefordert, es sei denn, daß sie bereits bezahlt anerkannt oder über die Zahlungspflicht rechtskräftig entschieden ist.

Regierungsrat Dr. H. Sturn.

Erweitertes Zurückbehaltungsrecht am Arbeitsbuch

Eine wichtige Anordnung des Reichsarbeitsministers und ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts

Auf Grund der 7. Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen vom 22. Dezember 1936 kann der Unternehmer in der Eisen- und Metallwirtschaft, im **Baugewerbe, in der Ziegelindustrie** und in der Landwirtschaft im Falle einer unberechtigten vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter oder Angestellten, das **Arbeitsbuch** bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten, an dem die Beschäftigung im Falle einer ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde. In der letzten Zeit wurde es vielfach strittig, ob das Arbeitsbuch eines vertragsbrüchigen Gefolgschaftsmitgliedes zurückbehalten werden konnte, solange das Arbeitsamt auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels seine Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht erteilt hatte. Solange die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht erforderlich war, war davon auszugehen, daß das Gefolgschaftsmitglied an dem Tage, an dem es widerrechtlich das Arbeitsverhältnis gelöst hat, zu dem nächstzulässigen Kündigungstermin gekündigt hätte und demnach das Arbeitsbuch bis zu diesem Termin zurückgehalten werden konnte. Hatte z. B. ein Gefolgschaftsmitglied am 30. eines Monats das Arbeitsverhältnis widerrechtlich gelöst und wäre bei ordnungsmäßiger Kündigung an diesem Tage das Arbeitsverhältnis am 15. des folgenden Monats beendet gewesen, so konnte der Unternehmer das Arbeitsbuch bis zu dem zuletzt genannten Termin zurückbehalten. Vielfach besteht die Auffassung, daß auch heute noch das Arbeitsbuch lediglich bis zu dem genannten Termin, also dem Tag, an welchem das Arbeitsverhältnis bei Beachtung der vertraglichen oder tariflichen Kündigungsvorschriften geendigt hätte, zurückbehalten werden kann.

Diese Auffassung der Bestimmungen über das Zurückhaltungsrecht am Arbeitsbuch ist jedoch mit dem auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels eingeführten Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr haltbar. Dies hat auch der Reichsarbeitsminister in einem Erlaß vom 16. 8. 1941 klargestellt. In dem Erlaß ist zum Ausdruck gebracht, daß der Unternehmer in den obengenannten Wirtschaftszweigen bei unberechtigter vorzeitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter oder Angestellten **das Arbeitsbuch zurückbehalten darf, solange nicht das Arbeitsverhältnis mit Zustimmung des Arbeitsamtes beendet ist.** Das Zustimmungserfordernis beim Arbeitsplatzwechsel führt folgerichtig zu einer Erweiterung des Zurückbehaltungsrechts. Es wäre unlogisch, wenn der Unternehmer das Arbeitsbuch vor der erforderlichen Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Gefolgschaftsmitglied aushändigen müßte, da sonst die Handhabung der Arbeitsbuchvorschriften mit den arbeitseinsatzpolitischen Zweck der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Widerspruch stehen würde und das Arbeitsbuch seine arbeitseinsatzmäßige Funktion nicht in genügendem Maße erfüllen würde.

Im Falle einer arbeitsvertragsbrüchigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bietet das Recht der Zurückhaltung des Arbeitsbuches auch ein Mittel zur Abwehr von Vertragsbrüchen. Berechtigte Interessen des Gefolgschaftsmitgliedes können durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht beeinträchtigt werden, da ja die Lösung des Arbeitsverhältnisses ohnedies nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes gestattet ist und insoweit die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts bei widerrechtlicher Lösung des Arbeitsverhältnisses voll dem Sinn und Zweck der Arbeitseinsatzvorschriften entspricht.

Auch das Reichsarbeitsgericht kommt in einem bedeutsamen Urteil vom 5. 8. 1941 (RAG. 50/41) zu dieser Folgerung und bejaht ein allgemeines Zurückbehaltungsrecht, solange die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht vorliegt. In dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts wurde die Klage eines arbeitsvertragsbrüchigen Gefolgschaftsmitgliedes auf Vergütung des Lohnausfalles, der durch Zurückbehaltung des Arbeitsbuches durch den Unternehmer und die dadurch verhinderte Aufnahme anderweitiger Beschäftigung entstanden war, abgewiesen. Bemerkenswert ist also, daß der Unternehmer bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts am Arbeitsbuch **wegen eines Schadensatzes nicht in Anspruch** genommen werden kann, solange das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht zugestimmt hat.

Aus der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts dürfen jedoch hinsichtlich der sonstigen Arbeitspapiere keine entsprechenden Schlüsse gezogen werden. Die Verpflichtung zur Aushändigung sonstiger Arbeitspapiere ist grundsätzlich mit der tatsächlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses gegeben und gründet sich auf verschiedene gesetzliche Vorschriften.

Die **Steuerkarte** ist auf Grund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom Unternehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren und dem Gefolgschaftsmitglied am Ende des Kalenderjahres oder bei der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben. Die Steuerkarte ist also auch bei widerrechtlicher Lösung des Arbeitsverhältnisses in jedem Falle sofort auszuhändigen. Entsprechend sind auch die Entscheidungen der Gerichte, die es in ständiger Rechtsprechung ablehnen, in Verbindung mit dem Zurückbehaltungsrecht des Arbeitsbuches ein Recht zur Zurückbehaltung der Steuerkarte anzuerkennen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der **Invaliden- und Angestelltenversicherungskarte.** Die Angestelltenversicherungskarte ist auf Grund der Bestimmungen des § 181 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die Invalidenkarte auf Grund der Bestimmungen des § 1425 der Reichsversicherungsordnung bei der Beendigung der Beschäftigung dem Gefolgschaftsmitglied auszuhändigen. Dies gilt auch im Falle einer unberechtigten Lösung des Arbeitsverhältnisses durch das Gefolgschaftsmitglied. Das Gefolgschaftsmitglied hat wegen der Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die Leistungen der Sozialversicherung ein berechtigtes Interesse an der sofortigen Aushändigung dieser Arbeitspapiere, denen gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines etwaigen Verstoßes gegen Arbeitseinsatzvorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Der Unternehmer muß sich also darüber im klaren sein, daß diese Papiere für ihn keine Mittel zur Abwehr von Arbeitsvertragsbrüchen darstellen können und daß er unter Umständen durch die Verweigerung der Herausgabe dieser Arbeitspapiere zum Ersatz des dem Gefolgschaftsmitglied dadurch entstehenden Schadens verpflichtet werden kann.

Dr. Helmuth Sturn, Regierungsrat beim Reichstreuhänder der Arbeit.

Einsatz gemeinnütziger Wohnungsunternehmen im sozialen Wohnungsbau

Wie aus dem Erlaß vom 14. 11. 1941 (III 4 Nr. 5335/5) hervorgeht, wird der Einsatz der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen jeweils bei der Feststellung des jährlichen Wohnungsbauprogramms des Gaues bestimmt und erstmals mit dem Inkrafttreten des ersten Jahresbauprogramms nach dem Kriege gemäß II des Führererlasses vom 15. 11. 1940 wirksam. Auch ist es noch nicht entschieden, nach welchen Grundsätzen die Frage der Leistungsfähigkeit zur Errichtung und Verwaltung sozialer Wohnungsbauten im Sinne dieses Erlasses zu beurteilen ist. Auf keinen Fall ist es angangig, — wie der Reichskommissar im Erlaß vom 9. 5. 1942 (III 4 Nr. 5335/2) klargestellt hat —, schon jetzt, insbesondere bei der Entscheidung über die Zusammenlegung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, eine endgültige Trennung von Wohnungsunternehmen vorzunehmen in solche, die Wohnungsbauten zu errichten (Bauträger) und solche, die nur Wohnungsbauten zu verwalten haben (Verwaltungsträger). Dr. L., L.

Anrechnung des bei der Feldwehrmacht geleisteten Wehrdienstes und Notprüfung der Regierungsbaureferendare

Eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 18. 5. 1942 — RGBl. I/1942 S. 338 — trifft Bestimmungen über die Anrechnung des bei der Feldwehrmacht geleisteten Wehrdienstes und über die Notprüfung der Regierungsbau- und Reichsbahnbaureferendare. Bei der Zulassung zur Notprüfung kann der bei der Feldwehrmacht geleistete Wehrdienst bis zu 12 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Vorbereitungsdienst darf jedoch durch diese Anrechnung von Wehrdienst nur soweit gekürzt werden, daß bis zur Ablegung der Notprüfung mindestens ein Jahr tatsächliche Ausbildungszeit abgeleistet worden ist. Entscheidungen über besonders gelagerte Fälle, z. B. bei Verwundeten, behält sich der Reichsverkehrsminister vor. Wird die Notprüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen. Auf Antrag kann sie frühestens zu dem vom Präsidenten des Reichsprüfungsamtes festgesetzten Zeitpunkt nochmals abgelegt werden. Auch diese zweite Notprüfung gilt, wenn die Leistungen des Baureferendars den Anforderungen wieder nicht entsprechen, als nicht unternommen. Eine dritte Ablegung der Notprüfung ist jedoch nicht möglich. Auch hinsichtlich der Prüfungsgebühren für die Notprüfung sind Erleichterungen vorgesehen; bei Nichtbestehen der Notprüfung wird von der Einziehung der Prüfungsgebühr abgesehen. Dr. R., B.

Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft

Die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 20. 5. 42 — RGBl. I/1942 S. 340 — trifft Bestimmungen über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft. Danach können in Betrieben der Kriegswirtschaft Arbeitsverhältnisse nur durch das Arbeitsamt gelöst werden. Dadurch soll der Arbeitsplatzwechsel in der Kriegszeit auf ganz besonders gelagerte und besonders dringliche Einzelfälle beschränkt werden. Soweit Arbeitsverhältnisse bereits für einen künftigen Zeitpunkt gelöst worden sind, werden sie bis auf weiteres verlängert. Befristete Arbeitsverhältnisse, die durch Zeitablauf enden würden, gelten ebenfalls als bis auf weiteres verlängert. Wer ohne Anordnung des Arbeitsamtes einen Arbeitsplatz in einem Betriebe der Kriegswirtschaft verläßt oder wer einen Gefolgsmann aus einem Betrieb der Kriegswirtschaft entläßt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz regelt das Nähere, er bestimmt insbesondere die Betriebe, die im Sinne der Verordnung zur Kriegswirtschaft gehören und den Personenkreis. Die Verordnung ist bereits in Kraft getreten, sie tritt am 1. Oktober 1942 außer Kraft. Dr. R., B.

Mitteilungen
der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks

Nr. 25/26 Ostdeutsche Bau-Zeitung **Getrennt aufbewahren!** **Breslau, 18. Juni 1942**

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks, Bezirksstelle Schlesien

An unsere oberschlesischen Mitglieder!

Zum letzten Male erscheint unser Rundschreiben unter obiger Anschrift, und wir haben Gelegenheit, uns an unsere oberschlesischen Mitglieder zu wenden. — Wie in unserem vorigen Rundschreiben in der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" Nr. 23 24 vom 4. Juni 1942 Ziffer 1 bekanntgegeben, wird mit dem 1. Juli d. J. der Gau Oberschlesien von unserem Bezirksstellengebiet abgetrennt, und es wird eine selbständige Bezirksstelle Oberschlesien geschaffen. Anläßlich des Ausscheidens unserer oberschlesischen Mitglieder möchten wir nicht verabsäumen, allen denjenigen Herren zu danken, die uns in uneigennütziger, zäher und oftmals zeitraubender Arbeit seit dem Jahre 1934, dem Zeitpunkt der Schaffung unserer baugewerblichen schlesischen Wirtschaftsorganisation, weitgehendst unterstützt haben. Sie haben damit ihren Teil zur Erreichung der von uns im Rahmen unserer Selbstverwaltungsaufgaben erstrebten Ziele und der von uns vertretenen Wünsche beigetragen. Es sei hierbei u. a. an die mühevolle Kleinarbeit unserer Abschnittleiter und Kreisobleute gedacht, durch deren Fleiß und Regsamkeit es erst ermöglicht wurde, die baugewerbliche Bereinigungsaktion in Oberschlesien in Angriff zu nehmen. Mit Hilfe unserer Obermeister wurde nicht nur diese Aktion zufriedenstellend durchgeführt, sondern darüber hinaus konnten in Oberschlesien äußerst wichtige Maßnahmen positiv zu Ende geführt werden. Gedacht sei hier nur an die tatkräftige Mithilfe unserer Obermeister auf dem Gebiet des Einsatzes von Arbeitsgemeinschaften bei Bauvorhaben im oberschlesischen Raume, die einen großen Schritt vorwärts im Sinne der Bedarfsdeckung unserer Kriegswirtschaft bedeutete. Wir möchten daher besonders unseren oberschlesischen Obermeistern für ihre Bereitwilligkeit und selbstlose Mitarbeit für die Dauer unseres achtjährigen kameradschaftlichen Zusammenmarschierens aufrichtig und herzlichst danken.

Bekanntlich wurde Herr Obermeister Werk, Hindenburg, für den oberschlesischen Raum mit der Wahrnehmung des Amtes eines stellvertretenden Bezirksinnungsmeisters betraut und er konnte es bis zum Kriegsbeginn im August 1939 ausüben. An seiner Stelle war bis Juni 1941 Herr Obermeister Wirth, Gleiwitz, als oberschlesischer Obmann tätig, und nach seiner Einberufung zu kriegswichtigen Diensten wurde Herrn Obermeister Brinner, Neisse, die Leitung des oberschlesischen Baugewerbes übertragen. Wir möchten nicht verfehlen, allen drei Herren für ihre erfolgreiche Tätigkeit zu danken. Durch ihre positive Arbeit ist es uns möglich geworden, die oberschlesischen baugewerblichen Belange in reichem Maße zum Wohle der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Wenn wir nunmehr von unseren oberschlesischen Mitgliedern scheiden müssen, so tröstet uns hierbei der Wunsch und die Hoffnung, daß die neugeschaffene oberschlesische Bezirksstelle engstens Hand in Hand mit unserer Breslauer Dienststelle arbeiten möge und zwar nicht nur zu Nutz und Frommen unserer gesamten schlesischen baugewerblichen Mitgliedschaft, sondern in erster Linie im Interesse der Stärkung unserer Kriegswirtschaft und eines siegreichen Friedens.

Heil Hitler!

Albert Kurzer, Bezirksinnungsmeister. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer.

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks, Bezirksstelle Schlesien

Breslau, den 18. Juni 1942.
Sandstraße 10

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 78673

An alle Mitglieder!

A. Allgemeines

[1] Betreff: Arbeitseinsatz in den besetzten Ostgebieten

Der GB.-Bau und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz haben in einem Schnellbrief vom 8. 6. 1942, der an alle Baueinsatzträger in den besetzten Gebieten, an alle Gebietsbeauftragten des GB.-Bau sowie an alle Präsidenten der Landesarbeitsämter gerichtet ist, in obiger Angelegenheit einen grundlegend wichtigen Erlaß veröffentlicht. Dieser Erlaß ist von Bedeutung für sämtliche örtliche Bedarfsträger; er kommt in Frage sowohl für neue Einsätze, als auch für die Kräftebedarfsdeckung für den Nachschub.

In diesem Erlaß sind folgende Punkte vorgesehen:

1. Die Zuweisung von Arbeitskräften für die besetzten Gebiete erfolgt aus den Reihen der OT-fähig gemusterten Bauarbeiter.
2. Der Einsatz erfolgt auf Basis des Firmeneinsatzes und wird in Zukunft zentral gesteuert. Diese zentrale Steuerung liegt beim GB.-Bau und zwar in den Händen des Reichstreuhänders Dr. Schmelzer (Anschrift: OT-Zentrale, Berlin-Charlottenburg 13, Avus-Nordschleife, Fernsprecher Nr. 95 69 71), der die Verbindung mit dem GB.-Arbeit sicherstellt.
3. Die Bauensatzträger melden den Firmen bzw. Kräftebedarf durch ihre Zentrale dem GB.-Bau. Es ist anzugeben:
   a) **bei neuen Einsätzen** die für notwendig erachtete Mindest-Gefolgschaftszahl, ihre berufliche Zusammensetzung (entsprechend der neuen Berufsgruppenänderung des neuen Reichsbauteils) und der Gerätebedarf je Firmenlohnheit,
   b) **bei der Kräftebedarfsdeckung für den Nachschub** nach Möglichkeit außer den Angaben zu a der Name der bereits im Einsatz stehenden Firma, die Art des auszustellenden Trupps und dessen nähere Bezeichnung. Sofern gegen einen Einsatz ziviler ausländischer Arbeitskräfte Bedenken im Einzelfall bestehen, ist dies in der Meldung ausdrücklich zu vermerken und zu begründen.

Gemäß Vorstehendem ergibt sich mithin, daß der Nachschubbedarf von Firmen oder Arbeitsgemeinschaften, die bereits im Osten für die obengenannten Bedarfsträger tätig sind, in genau vorgeschriebenen Bahnen laufen muß. Alle Anträge, die daher beispielsweise von Arbeitsgemeinschaften, die im besetzten Osten tätig sind und Nachschubbedarf beim Landesarbeitsamt oder beim Gebietsbeauftragten angeordnet haben, sind hinfällig und über den oben vorgesehenen Weg zu stellen. Es muß also in derartigen Fällen die im Osten tätige Arbeitsgemeinschaft sich bezüglich der Hone des Nachschubbedarfs mit der örtlichen Bauleitung in Verbindung setzen, worauf die örtliche Bauleitung sich an ihre Berliner Zentrale wendet. Die Berliner Zentralstelle fordert den Bedarf beim GB.-Bau (Dr Schmelzer) an und hierauf geht der Antrag über uns zwecks nachschubtauglich befundener Kräfte an das Landesarbeitsamt bzw. die zuständigen Arbeitsämter zwecks Durchführung weiter. Diesen Weg bitten wir ausdrücklich unsere im Osten befindlichen Arbeitsgemeinschaften zu beachten.

Im Falle des Neueinsatzes werden wir ebenfalls auf dem unter a vorgeschriebenen Wege eingeschaltet und im Wege von arbeitsgemeinschaftlichem Einsatz (es kommen hierfür nur solche Firmen in Frage, die über unterzuchte, tauglich befundene und durch gelbe Sicherstellungskarten uk. gestellte Arbeitskräfte verfügen) den Einsatz durchführen.

Wir werden in Zukunft keine Meldung mehr von Firmen oder Arbeitsgemeinschaften unmittelbar entgegennehmen, die sich um einen Neueinsatz oder Nachschubeinsatz in den besetzten Gebieten bemühen, sondern diese vielmehr zurückgehen, und darauf hinweisen, daß der vorschriftsmäßige Weg unbedingt eingehalten werden muß.

[1 a] Betreff: Rohstoffwirtschaft Bitumen

Die Reichsstelle für Mineralöl hat unter dem 14. März 1942 die Anordnung Nummer 31 B über die Veräußerung, den Erwerb und die Verwendung von bitumenhaltigen Säurebaustoffen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 62 vom 14. März 1942) erlassen, wonach die zur Errichtung von Säurebauten bestimmten bituminösen Isoliermittel nur mit einem bestimmten Hochstanteil von Bitumen hergestellt und verwendet werden dürfen. Der Erwerb und die Verwendung von bitumenhaltigen Säurebaustoffen ist nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl zulässig. Anträge auf Erteilung dieser Genehmigung waren nach dem Wortlaut der Anordnung bei der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, Fachabteilung Feuerungsbau einzureichen.

Auf Vorstellungen unserer Zentrale hin hat sich die Reichsstelle für Mineralöl durch Schreiben vom 1. Mai 1942 — Aktenzeichen. Bit — Rd Fn — 93 453 42 — an uns damit einverstanden erklärt, daß die Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Verwendung bitumenhaltiger Säurebaustoffe für unsere Mitglieder nicht bei der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, sondern bei uns einzureichen sind. Die Anträge werden durch uns vorgeprüft, und, sofern im Einzelfalle mehr als 100 kg Bitumen erforderlich sind, zur Freigabe der benötigten Bitumenmenge an die Reichsstelle für Mineralöl weitergegeben.

Darüber hinaus ist dem Reichsinnungsverband ein Bitumenkontingent zur Säurebaustoffe in beschränktem Umfange zur Verfügung gestellt worden, das jedoch nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn die Lieferung der bitumenhaltigen Säurebaustoffe aus anderen Kontingenten nicht möglich ist. Dieses Kontingent dient lediglich zur Deckung des Bedarfs der Fliesenfachgeschäfte, die säurebeständige Beläge herstellen, nur in Ausnahmefällen können andere Betriebe, die Säurebauarbeiten durchführen, aus dem Kontingent bedacht werden. Aus diesem Grunde werden die Anträge auf Freigabe bitumenhaltiger Säurebaustoffe und auf Freigabe von Bitumen aus dem Kontingent durch die Fachgruppe Fliesen und Platten nicht durch die Rohstoffabteilung behandelt.

Für die Anträge sind vorgedruckte Formulare zu verwenden, da nur ein beschränkter Kreis von Mitgliedern in Frage kommt, erfolgt die Abgabe der Formulare und die Behandlung der Anträge ausschließlich durch unsere Zentrale Berlin. Hierbei bitten wir darauf zu achten, daß die Anordnung 31 B und die damit zusammenhängenden Formvorschriften nur für bitumenhaltige Säurebaustoffe, nicht jedoch für andere bitumenhaltige Baustoffe gelten, vor allem nicht für die bitumenhaltigen Baustoffe, die Feuchtigkeitsisolierer und Straßenbauer benötigen. Für diese bestehen Sondervorschriften, für welche nicht die Fachgruppe Fliesen und Platten, sondern die Abteilung III. Rohstoffwirtschaft, zuständig ist.

Wir bitten unsere Mitglieder hiervon Kenntnis zu nehmen.

[2] Betreff: Herstellungsverbot für nichtkriegswichtige Maschinenerzeugnisse

In den Nachrichten des Reichsstandes des Deutschen Handwerks Nr. 15 vom 5. Juni 1942 ist eine Anordnung des Beauftragten für die Maschinenproduktion über Herstellungsverbote nichtkriegswichtiger Maschinenbauerzeugnisse erschienen, wonach es für die Dauer des Krieges verboten ist, Maschinenbauerzeugnisse anzubieten oder herzustellen. Unter anderem fallen unter dieses Verbot:

1. Baumaschinen und Bagger für die Bauwirtschaft
2. Baustoffmaschinen.

Einzelausnahmen von den Herstellungsverboten werden nur im Rahmen der festgesetzten Maschinenkontingente zugelassen. Es muß jedoch dann nachgewiesen werden, daß die Maschinen im Interesse der Reichsverteidigung beschafft werden müssen, und daß die Maschine nicht aus dem Maschinenausgleich beschafft werden kann. Für Ausnahmeanträge ist ein bestimmtes Formular vorgeschrieben, das von der zuständigen Wirtschaftsorganisation angefordert werden kann. Sofern der Hersteller ein Handwerksbetrieb ist, reicht er den Antrag seinem Reichsinnungsverband ein, der ihn an die zuständige Produktionssteuerungsstelle zur Entscheidung weiterleitet. Maschinenbauerzeugnisse oben genannter Art, die bereits am 31. Mai 1942 fertiggestellt waren, dürfen nur noch an den ursprünglichen Besteller ausgeliefert werden.

Sofern Maschinen, die unter das Herstellungsverbot fallen, sich noch nach dem 31. Mai 1942 in Fertigung befinden, dürfen sie nicht weiter bearbeitet werden, wenn der Betrieb bis dahin von der zuständigen Produktionssteuerungsstelle keine Anweisung erhalten hat. Darüber hinaus alle Hersteller der Produktionssteuerungsstelle alle in Fertigung befindlichen Maschinen unverzüglich unter an-

Inerto

Für nachgewiesen vordringlich wichtigen Bedarf in alter Güte lieferbar.
Andere geeignete Anstrichstoffe empfehlen wir nach Mitteilung der Verwendung

Firma Paul Lechler, Stuttgart

Breslau: Herdainstraße 51 **Königsberg Pr.:** Steindamm 9 b
Beuthen: Kattowitzer Str. 34 **Danzig:** Balt. Baustoffhandel.

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum
Eugen John Inh. William Stein
Breslau 26, Melnecknestr. 44, Ruf S.-Nr. 44 141 Parkettfabrik Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49
Eigenes Anschlußgleis Ruf 43 92

gabe der Type, des Bestellers, des Wertes und des Fertigungsstandes zu melden. Falsche Angaben über den Bedarf an Maschinen bei Einreichung von Ausnahmeanträgen fallen unter die Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 15. März 1942. Die Anordnung ist am 31. Mai 1942 in Kraft getreten.

(3) Betreff: Rohstoffwirtschaft Magnesit

Die Reichsstelle für Steine und Erden hatte Mitte Januar 1942 festgestellt, daß die Verteilung von Magnesit an Steinholzbetriebe im ersten Vierteljahr 1942 nicht mehr nach der Dringlichkeit der erteilten Aufträge, sondern nach der Kapazität der Betriebe auf Grund ihrer früheren Bezüge an Magnesit erfolgen soll. Diese Regelung hat sich im allgemeinen bewährt, so daß die Reichsstelle für Steine und Erden sie für das ganze Jahr 1942 beibehält. Demzufolge erfolgt die Belieferung mit Magnesit bis zum Ablauf des Jahres 1942 weiterhin unter Zugrundelegung der Bezüge, die im Durchschnitt der Jahre 1939 bis 1941 getätigt worden waren.

Die Verteilungsstelle der Verkaufsgemeinschaft für kaustischen Magnesit hat von der Reichsstelle eine Anweisung erhalten, bis zu welchem Umfang die einzelnen Steinholzbetriebe bis zum Ablauf des Jahres 1942 noch beliefert werden können. Die Auslieferung der freigegebenen Mengen erfolgt jedoch nicht automatisch an die Steinholzbetriebe, sondern nur auf Grund vorliegender Bestellungen, die bei den Schwankungen der Beschäftigungslage der einzelnen Betriebe nicht feststeht, ob die Betriebe tatsächlich den für sie freigegebenen Magnesit in vollem Umfange benötigen. Es ist keineswegs zulässig, Magnesit zu bestellen, wenn dieser nicht zur Durchführung kriegswichtiger Aufträge unbedingt benötigt wird. Wir warnen deshalb dringend davor, diese Vorschrift zu umgehen, da hierin ein Verstoß gegen die Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft zu erblicken ist, der mit den schwersten Strafen geahndet wird. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Verfügung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 28. Januar 1942, die ausdrücklich vorschreibt, daß für jeden Steinholzherstellerbetrieb die Verfügung besteht, den zugeteilten Magnesit und das damit hergestellte Steinholz ausschließlich für kriegsentscheidend wichtige Zwecke einzusetzen. Da kaum damit zu rechnen ist, daß Magnesit über die zugeteilte Menge hinaus geliefert werden kann, empfiehlt es sich, Aufträge nur in einem Umfange anzunehmen, der eine Durchführung im Rahmen des zugeteilten Magnesits erlaubt.

Ob die in Auftrag gegebenen und zugeteilten Mengen in vollem Umfange fristgemäß geliefert werden können, hängt von der Verkehrslage ab; hierauf hat die Reichsstelle für Steine und Erden keinerlei Einfluß, so daß es zwecklos ist, deswegen die Reichsstelle oder die Bahn anzugehen.

Im Hinblick auf die Verkehrslage besteht weiterhin die Anweisung an die Werke, nur volle Waggonladungen zur Absendung zu bringen. Betriebe, die wegen ihrer geringeren früheren Bezüge keinen vollen Waggon zugeteilt erhalten, müssen veranlassen, daß Sammelsendungen an Vertreuenspersonen erfolgen, die den Magnesit an die in Frage kommenden Betriebe zu verteilen haben.

(4) Betreff: Tarifordnung für kaufmännische Angestellte

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 16 vom 5. Juni 1942 hat der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen eine 1942 beschlossene Änderung der Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe und in den Bauneben gewerben unter dem 1. Mai 1942 erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

Tarifregister Nr. 2345/4.
Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Sachsen — Dresden, den 11. Mai 1942

Gemäß §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß die nachfolgende

Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung (Übergangsregelung) vom 25. Februar 1942 (Tarifregister Nr. 2345/2, **betreffend Änderung der Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe und in den Baunebengewerben).**

I. Im Abschnitt I wird nach dem Eingangssatz zwischen die Bezeichnung „§ 7" und die Überschrift „A. Fahrtvergütung" folgender Abschnitt eingefügt:

„AA. An- und Rückreise

(1) Alle Angestellten, die so weit entfernt von ihrem Wohnort arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil ihnen die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann, haben Anspruch auf Bezahlung der Anreise zum Arbeitsantritt auf der Baustelle vom Wohnort aus, und nach Beendigung der Tätigkeit auf der Baustelle auf Bezahlung der Rückreise zum Wohnort.

(2) Ein Anspruch auf Bezahlung der Rückreise besteht dann nicht, wenn der Angestellte auf eigenen Wunsch ohne zwingenden Grund ausscheidet oder wegen eines Verschuldens fristlos entlassen wird.

(3) Wenn der Angestellte nach Beendigung seiner Tätigkeit an einem Bauort den Betrieb wechselt und auf eine andere Baustelle übergeht, ohne inzwischen an seinen Wohnort zurückzukehren, hat er an Stelle des Anspruchs auf Rück- und Anreise Anspruch auf Bezahlung der Übergangsreise von der Baustelle zur anderen. Die Bezahlung hat der Betrieb zu leisten, der den Angestellten einstellt.

(4) Wenn dem Angestellten nach Beendigung seiner Tätigkeit in der Nähe ein anderer zumutbarer Arbeitsplatz nachgewiesen wird, hat er keinen Anspruch auf Bezahlung der Rück- und Anreise, wenn er jedoch von dem Nachweis Gebrauch macht, auf Bezahlung der Übergangsreise.

(5) Für die An-, Rück- und Übergangsreisen sind die Fahrtkosten nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu vergüten:

a) Zu bezahlen ist, ohne Rücksicht darauf, wie der Angestellte den Weg zurücklegt, die Hin- und Rückreise mit der Eisenbahn III. Klasse, von dem der Baustelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Wohnortes oder dem dem Wohnort günstigst gelegenen Bahnhof. Soweit die Möglichkeit der Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten gegeben ist, besteht nur Anspruch auf Bezahlung der Arbeiterrückfahrkarte. Bei Entfernung über 150 km besteht Anspruch auf Bezahlung des Eilzugzuschlages, soweit Eilzug benutzt werden kann, auf Bezahlung des D-Zugzuschlages, soweit D-Zug benutzt werden kann.

b) Ist die Zurücklegung einer Strecke oder eines Streckenteils mit Schiff oder Fähre zweckmäßig oder zweckmäßig, sind die Kosten für die Fahrt mit dem Schiff oder der Fähre zu bezahlen, für die Strecke oder den Streckenteil, der mit Schiff oder Fähre zurückgelegt wird, besteht dann ein weitergehender Anspruch nicht.

c) Ist infolge schlechter Eisenbahnverbindung eine Beförderung im Kraftverkehr wesentlich günstiger, sind die Kosten hierfür zu bezahlen, auch wenn sie höher sind.

d) Werden Gefolgschaftsmitglieder allgemein vom Betriebsführer oder Bauherrn kostenlos befördert, besteht für die Strecke oder Streckenteile, über die die Beförderung stattfindet, ein weitergehender Anspruch auch für den Angestellten nicht.

e) Außer den jeweils zu bezahlenden Fahrtkosten sind Wege von und zur Bahn oder den sonstigen Beförderungsmitteln, die einzeln gerechnet mehr als 5 km betragen, mit 4 Rpf. für jeden über diese 5 km hinausgehenden Kilometer zu bezahlen, sofern nicht kostenlose Beförderung erfolgt.

(6) Ausländer, einschließlich der Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren haben jeweils nur Anspruch auf Bezahlung der Fahrtkosten bis zur Reichsgrenze und von der Reichsgrenze an.

II. Im Abschnitt D — Verlegung des Wohnortes — ist an Stelle der Worte „Abschnitte A bis C" zu setzen: „Abschnitte AA bis C".

III. (1) Im Abschnitt F — Sonstige Vergütungen — ist nach den Worten „Vergütungen für Fahrt" einzufügen: „Abschnitt AA — An- und Rückreise —".

(2) Am Schlusse dieses Abschnittes ist folgender Satz anzufügen: „Bisherige Sondervergütungen sind auf die tariflichen Sätze anzurechnen."

IV. Im Artikel II — Strafvorschriften — erhält der erste Halbsatz: „Wer den Bestimmungen" . . . bis „oder sie umgeht" folgenden Wortlaut:

„Die Sätze der Abschnitte AA bis E sind Höchstsätze. Eine überschreitung dieser Sätze ist verboten. Wer entgegen den Bestimmungen der Abschnitte AA bis E höhere Sätze oder entgegen den Bestimmungen des Abschnittes F andere Zulagen gewährt oder die Bestimmungen in anderer Weise umgeht,".

V. Die Tarifordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Stiehler

In der gleichen Nummer des Reichsarbeitsblattes ist unter dem 14. Mai 1942 vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen eine Tarifordnung zur Änderung der Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 27. April 1938 erschienen, die folgendes besagt:

Tarifregister Nr. 2345/10.
Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Sachsen — Dresden, den 14. Mai 1942

Auf Grund der §§ 32, 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 45) erlasse ich die nachfolgende

Tarifordnung zur Änderung der Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 27. April 1938 (Tarifregister Nr. 2345/1)

I. (1) § 12 Ziffer 1 der vorbezeichneten Tarifordnung wird aufgehoben.

(2) In dem verbleibenden einzigen Absatz wird die Ordnungsziffer „2" gestrichen.

II. Die Tarifordnung tritt mit dem 1. Mai 1942 in Kraft.

Stiehler

(5) Betreff: Ersatzbeschaffung für Holzbearbeitungsmaschinen

Die Ersatzbeschaffung für Holzbearbeitungsmaschinen ist genehmigungspflichtig, gleichgültig, aus welchem Grund oder durch welche Maßnahme die Ersatzbeschaffung notwendig bzw. veranlaßt wurde. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die Anlaßfälle von neuen, sondern auch von gebrauchten Maschinen. Anträge sind an das zuständige Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Absatzlenkung), zu richten. Auch Anträge für Ersatzbeschaffung sind an die gleiche Stelle zu senden.

(6) Betreff: Zusätzliche Personalkosten und Auslösungen bei Fuhrleistungen nach Ziffer 20 Ausf. NVP.

Nach einem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung gilt an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit Wirkung vom 15. Mai 1942 bei den durch die Bezirksgemeinschaften „Der Gütermannverkehr" abzurechnenden Fuhrleistungen nach Ziffer 20 Ausf. NPV. folgende Regelung:

„1. Auslösungen

Soweit die Berechnung zusätzlicher Personalkosten zulässig ist, darf dem Auftraggeber als Auslösung für das vom Fuhrunternehmer gestellte Personal oder den Fuhrleiter selbst, wenn dieser das Kraftfahrzeug selbst fährt, allgemein ein Betrag von 4,20 RM je Tag berechnet werden. Die Auslösungen für die Sonn- und Feiertage dürfen anteilmäßig auf die Werktage verteilt werden. Die Gesamtauslösung für eine Woche und Person darf jedoch den Betrag von 29,40 RM nicht übersteigen. Übernachtungsgelder sind in diesen Sätzen enthalten.

2. Zusätzliche Personalkosten nach Ziff. 4 und 13 Ausf. NVP.

Die Fahrerüberstunde (Ziffer 4) darf allgemein mit 1,20 RM, die Beifahrerstunde (Ziffer 13) mit 1,— RM berechnet werden. Ist der gestellte Beifahrer selbst Kraftwagenführer, so darf dieser für jede Stunde in Rechnung gestellt werden. Hiermit sind Zuschläge für Gemeinkosten, Aufwendungen des Fuhrunternehmers für soziale Lasten und Lohnzuschläge (für Überstunden, Sonn- und Feiertags- oder Nachtarbeit) abgegolten.

Das Verhältnis zwischen dem Fuhrunternehmer und seinem Personal wird durch die Regelung zu 1 und 2. nicht berührt.

Dieser Erlaß gilt auch für das Personal des Generalinspektors für das deutsche Straßennetzen.

Eine zusätzliche Berechnung von Fahrerüberstunden kommt nur bei Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zur Nahverkehrspreisverordnung in Frage, d. h. bei Abrechnung nach Tages- und Kilometersätzen, und zwar, wenn das Fahrzeug mehr als 9 Stunden während eines Kalendertages in Anspruch genommen wird. Beifahrerstunden dürfen nach Ziffer 13 der Ausführungsbestimmungen zur Nahverkehrspreisverordnung berechnet werden, wenn

a) Beifahrer auf Wunsch des Auftraggebers gestellt werden, oder

b) bei Abrechnung nach Tages- und Kilometersätzen und nach Stundensätzen sicherheitspolizeiliche Gründe für die Gestellung von Beifahrern sprechen.

Wenn die Fuhrleistungen nicht über die Bezirksarbeitsgemeinschaften des Güternahverkehrs abgerechnet werden, was allgemein im Werkverkehr üblich ist, ist die Vergütung von Fahrerüberstunden und Beifahrerstunden nach den Bestimmungen der Ziffer 4 und der Ziffer 13 der Ausführungsbestimmungen zur Nahverkehrspreisverordnung vorzunehmen.

(7) Betreff: Ergänzung des Erlasses über die Erweiterung der Befugnisse der Preisüberwachungsstellen in den eingegliederten Ostgebieten

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in Ergänzung seines Erlasses vom 6. Juni 1941 am 8. Mai 1942 bestimmt, daß die Beschwerde schriftlich bei der Preisüberwachungsstelle einzulegen und in der Schrift anzugeben ist, in welcher Höhe eine Herabsetzung des Abführungsbetrages beantragt wird. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Einlegung zu begründen. Neue Tatsachen können nur vorgetragen werden, wenn sie in erster Instanz noch nicht bekannt waren.

Das Vorbringen von Tatsachen, die in der Beschwerdebegründung nicht enthalten sind, kann die Preisbildungsstelle zurückweisen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, falls die Preisüberwachungs- oder Preisbildungsstelle nicht etwas anderes bestimmt.

NOGAÖL
SCHUTZ- UND ISOLIERANSTRICH
für Beton, Mauerwerk und Eisen
auch nach AIB., zugelassen
bei der Deutschen Reichsbahn.
Herst. Gebr. Schierling, Inh. Johs. Schierling
Königsberg Pr. / Marienburg Wpr.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes mindestens folgende Betrage erreicht:

a) bei einem steuerpflichtigen Gewinn bis 25 000 RM	500 RM
b) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 25 000 bis 50 000 RM	1 000 RM
c) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 50 000 bis 100 000 RM	2 000 RM
d) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 100 000 bis 250 000 RM	5 000 RM
e) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 250 000 bis 500 000 RM	10 000 RM
f) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 500 000 bis 1 000 000 RM	15 000 RM
g) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 1 000 000 RM	20 000 RM

Maßgebend ist der steuerpflichtige Gewinn jenes dasjenigen Wirtschaftsjahres, für das die Herabsetzung des Abführungsbetrages im einzelnen beantragt wird.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist im übrigen gleich dem Betrage, um den der Abführungsbetrag nach dem Antrag des Beschwerdeführers herabgesetzt werden soll.

[8] Betreff: Urlaubsregelung für ausländische Arbeiter

Im Zusammenhang mit der am 1. Mai 1942 in Kraft getretenen Tarifordnung für die Regelung des Urlaubs ausländischer Arbeitskräfte vom 20. März 1942 ist die Frage aufgeworfen worden, was aus den bis dahin für ausländische Arbeitskräfte bereits geklebten Urlaubsmarken wird. Wie wir auf Rückfrage beim zuständigen Sondertreuhänder der Arbeit erfahren, können die bis zum 1. Mai 1942 für ausländische Arbeiter geklebten Urlaubsmarken mittels Sonderfreigabevermerk durch den Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit beim Arbeitsamt freigegeben werden.

Bei dieser Gelegenheit sei noch darauf hingewiesen, daß nach der Neuregelung des Urlaubsgeld nicht mehr wöchentlich, sondern in einer Gesamtsumme bei Fälligwerden des Urlaubsanspruchs nach § 2 der Tarifordnung zu zahlen ist. Auf Polen und ihnen arbeitsrechtlich gleichgestellte ausländische Arbeiter findet die Tarifordnung nach einer ergänzenden Anordnung des Sondertreuhänders vom 15. Mai 1942 keine Anwendung.

[9] Betreff: Behandlung der Arbeitsbücher bei Beschäftigung in den besetzten Gebieten

Da die reichsrechtlichen Arbeitsbuchvorschriften in den besetzten Gebieten nicht gelten, scheiden Arbeitsbuchinhaber, die dort eine Beschäftigung aufnehmen, aus dem Kreise der Personen aus, die das Arbeitsbuch haben müssen. Ihr Arbeitsbuch ist deshalb nach einem Erlaß des RAM. vom 5. Februar 1942 — Va 5622/12 — nach § 26 Absatz 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 29. April 1939 zu schließen. Das geschlossene Arbeitsbuch ist dem Inhaber zurückzugeben. Kehren die Arbeitsbuchinhaber in das Reichsgebiet zurück, um dort wieder eine Beschäftigung aufzunehmen, so ist ihr Arbeitsbuch wieder zu eröffnen.

Die Beschäftigung im besetzten Gebiet kann nicht von dem Unternehmer in das Arbeitsbuch eingetragen werden, da die Vorschriften über das Arbeitsbuch dort nicht gelten. Der erwähnte Erlaß bestimmt deshalb, daß auf Antrag dem aus dem besetzten Gebiet in das Reichsgebiet zurückgekehrten Arbeitsbuchinhaber das zuständige Arbeitsamt anläßlich der Wiedereröffnung des Arbeitsbuches die im besetzten Gebiet ausgeübte Beschäftigung auf Grund von Unterlagen (insbesondere der Schreiben über die Abordnung und Beendigung) auf S. 6/7 ff. des Arbeitsbuches einzutragen hat. Die Eintragung erfolgt im Anschluß an den Wiedereröffnungsvermerk.

[10] Betreff: Langarbeiterzulage im Baugewerbe

Wir weisen darauf hin, daß diejenigen Bauarbeiter die als „halbe Schwerarbeiter" nur in jedem 2. Ernährungsabschnitt Schwerarbeiterzulage erhalten, in jedem 1. Ernährungsabschnitt Langarbeiterzulagen erhalten, wenn sie die Voraussetzungen für Langarbeit erfüllen. In derartigen Fällen bitten wir Sie, entsprechenden Antrag ihrerseits beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt für die in Frage kommenden „halben Schwerarbeiter" zu stellen.

[11] Betreff: Baudringlichkeitskennzeichnung für die Fertigung und Aufstellung von Baracken

Unter dem 23. Mai 1942 hat der BfH einen Erlaß veröffentlicht, den er an die Hauptbedarfsträger gerichtet hat. Dieser Erlaß hat folgenden Wortlaut:

In Ergänzung meiner Anordnung Nr. 10 vom 5. Mai 1942 wird unter Hinweis auf den Erlaß des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 19. Mai 1942, Gb. Tgb. Nr. 185/42 — X — (ebenfalls nachstehend abgedruckt), für die Zuweisung von Baudringlichkeitskennzeichen für die Fertigung und für die Aufstellung von Baracken und serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen folgendes Verfahren festgelegt:

A. Künftiges Verfahren.

1. In Zukunft werden für die Fertigung von Baracken und serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen die Baudringlichkeitskennzeichen den Barackenherstellerwerken bei Erteilung der Aufträge gleichzeitig ohne besonderen Antrag bekanntgegeben.

2. Die Zuweisung von Baudringlichkeitskennzeichen für die Aufstellung von Baracken und serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen, die entsprechend des § 7 meiner Anordnung Nr. 10 abgerufen werden, erfolgt ohne besonderen Antrag auf Grund des Abrufschreibens der Hauptbedarfsträger unmittelbar an den Bedarfsträger oder an die vom Hauptbedarfsträger benannte Stelle. Die Zuweisung der Kennzeichen erfolgt unter Verwendung der Abrufschreiben durch entsprechenden Stempelaufdruck. **Es wird deshalb dringend gebeten, auf den Abrufschreiben einen Raum in Größe von ca. 7 mal 10 cm frei zu lassen.**

B. Übergangsregelung.

1. Um Störungen in der Abwicklung laufender Aufträge, die vor Herausgabe meiner Anordnung Nr. 10 erteilt wurden, zu vermeiden, werden entsprechend des oben bezeichneten GB-Bauerlasses die für diese Aufträge bereits erteilten bisher gültigen Baudringlichkeitskennummern bis auf weiteres durch das neue Kennzeichen ersetzt, das heißt also, dem neuen Baudringlichkeitskennzeichen gleichgesetzt. Die Zuteilung von neuen Baudringlichkeitskennzeichen ist also für diese Aufträge nicht erforderlich.

2. Soweit vor Inkrafttreten der Anordnung Nr. 10 Baracken und serienmäßig herzustellende Hallenkonstruktionen nach dem alten Verfahren zugewiesen wurden und für deren Aufstellung noch keine Baudringlichkeitskennzeichen erteilt sind, sind für die Aufstellung die Baudringlichkeitskennzeichen nur über die im § 7 meiner Anordnung Nr. 10 genannten Hauptbedarfsträger bei mir zu beantragen. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung, für jede Baustelle gesondert, einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

a) Anzahl und Typ der Baracken,
b) Wert der Baracken und Aufbaukosten,
c) Bezeichnung des Auftrages und des Zustimmungsbescheides des BFH., bei Aufträgen, die vom Oberkommando des Heeres (CH H Rüst u. BdE) VA, Berlin-Grunewald, Schinkelstraße 1—7, erteilt worden sind, genügt Angabe der Freigabenummer,
d) Aufstellungsort,
e) Wehrkreis, in dem der Aufstellungsort liegt,
f) genaue Anschrift des Bedarfsträgers.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die vorbezeichneten erforderlichen Angaben vollständig sein müssen, die sonst eine Zuweisung der Dringlichkeitskennzeichen nicht erfolgen kann und unliebsame Rückfragen und Verzögerungen verursacht werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß derartige Anträge in doppelter Ausfertigung hergereicht werden, da die Zuweisung der Baudringlichkeitskennzeichen unter Verwendung einer dieser Ausfertigungen mittels Aufdrucks eines entsprechenden Stempels, für den ein Raum von ca. 7 mal 10 cm auf den Anträgen frei zu lassen ist, erfolgt. Die Zuweisung der Baudringlichkeitskennzeichen erfolgt unmittelbar an die Bedarfsträger.

C. Aufstellung von Baracken aus dem Ausland und Verlegungen von Baracken.

1. Sofern Baracken und serienmäßig herzustellende Hallenkonstruktionen, die im Ausland (einschließlich Protektorat) hergestellt sind, im Inland zur Aufstellung gelangen, werden für die Aufstellung ebenfalls die Baudringlichkeitskennzeichen von hier zugewiesen. Für die Durchführung des Zuweisungsverfahrens gilt das Vorstehend unter Ziffer B 2 Gesagte.

Parkettfußböden

in jeder Ausführung liefert und verlegt

Fritz Pohl, Sorauer Parkettkontor, Sorau

Telefon 2115 Telefon 21 15

2. Das gleiche gilt für Verlegungen von Baracken. Bei Verlegungen ist jedoch der unter B 2 b geforderte Wert von Baracken nicht anzugeben, sondern nur die Aufbaukosten, ebenso entfällt Ziffer B 2 c.

Es wird gebeten, für schnelle, entsprechende Unterrichtung der Bedarfsträger zu sorgen.

gez. Künzel

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer.
GB. Tgb. Nr. 918/42 — X —

Berlin W 8, den 19. Mai 1942

An die Kontingent- und Unterkontingentträger
Gebietsbeauftragten des GB-Bau
Vorsitzenden der Prüfungskommissionen
Wehrkreisbeauftragten.

Betrifft: Wehrkreis-Rangfolgeliisten für Bauvorhaben, Dringlichkeitsstufen für Barackenfertigung und Aufstellung.

Im Zuge der Konzentration der Rüstung sind die kriegswichtigen Bauvorhaben der einzelnen Kontingentträger nach Wehrkreisen geordnet in einer Rangfolgeliste entsprechend ihrer Dringlichkeit erfaßt worden. Auf meine Erlasse an die Kontingentträger — GB. 545/42 g — X 214 vom 25. Februar 1942 sowie Tgb. 913/42 — X vom 12. Februar 1942 nehme ich Bezug.

Die Dringlichkeitskennzeichnung der Bauvorhaben wird in Zukunft auf Grundlage der Wehrkreisrangfolgelisten unter Aufnahme der bisherigen Dringlichkeitsstufen 0, 1, 2, 3, 4 erfolgen. Die Bauvorhaben werden durch neue GB-Bau-Kennummern gekennzeichnet, die sich zusammensetzen aus:

1. Der Bezeichnung des Wehrkreises, in dem das jeweilige Bauvorhaben liegt: durch eine römische Zahl (z. B. III).
   Im Falle gleichartiger Maßnahmen in allen Wehrkreisen erscheint statt der römischen Zahl die Bezeichnung „Inland".
2. Der bisher üblichen Kurzbezeichnung des Kontingentträgers durch einen großen lateinischen Buchstaben (z. B. „A").
3. Der Bezeichnung des Sachgebiets der Fertigung, für die das Bauvorhaben erforderlich wird, durch arabischen Buchstaben (z. B. „W").
4. Eine arabische Zahl zur Bezeichnung der Rangfolge des Bauvorhabens innerhalb der Bauvorhaben eines bestimmten Sachgebietes des jeweiligen Kontingentträgers in einem bestimmten Wehrkreis.

Die GB-Bau-Kennummern erhalten demnach in Zukunft z. B. nachfolgendes Aussehen: III A W 1.

Die Rangordnung kommt einer Schwerpunktsbildung gleich. Das wichtigste Bauvorhaben eines bestimmten Sachgebiets erhält die laufende Nummer 1. Bauvorhaben mit der arabischen Zahl 1 sind innerhalb des gleichen Sachgebiets, also bevorzugt und vorrangig an erster Stelle, zu fördern, wenn die nachfolgenden Bauvorhaben (z. B. mit der Zahl 2, 3, 4 usw.) versorgt werden können.

Entscheidend für die Beurteilung der Dringlichkeit eines Bauvorhabens wird demnach in Zukunft die am Ende der GB.-Bau-Kennummer erscheinende arabische Zahl. Diese Regelung wird für alle Kontingentträger gültig, und zwar mit dem in Kürze erfolgenden Versand der neuen Wehrkreis-Rangfolgelisten durch den GB-Bau. Hierzu folgt besonderer Erlaß.

Die dem Bevollmächtigten für den Holzbau (BfH.) für Barackenfertigungen erteilten GB-Bau-Kennummern O Y Inland 3035 und 1 Y Inland 3001 (siehe auch meinen Erlaß GB Tgb. Nr. 8124/42 — X — vom 16. Januar 1942) werden im Einvernehmen mit dem BfH für die Zukunft ab sofort ersetzt durch die GB.-Bau-Kennummer „I n l a n d Y z 1".

Der BfH wird daher in Zukunft den mit der Fertigung von Baracken beauftragten Herstellerfirmen mit dem Auftragsschreiben für die Barackenherstellung die obengenannte GB.-Bau-Kennummer unter Beifügung einer laufenden Auftragsnummer des BfH bekanntgeben. Z. B. „Inland" Y z 1 (114)".

Inland = alle Wehrkreise, für die die Fertigung Gültigkeit hat.
Y = Kennzeichnung, daß es sich um eine Fertigung handelt.
z = Bezeichnung des Kontingentträgers, für den die Fertigung erfolgt: hier: BfH.
1 = Wertigkeit der Fertigung für ein Bauvorhaben
(23) = laufende Auftragsnummer des BfH.

Um eine wirksame Lenkung der Aufstellung der Baracken nach Gesichtspunkten der Dringlichkeit zu ermöglichen, wird der BfH für die Zukunft neben der vorstehend behandelten Fertigungs-Kennummer für die Aufstellung der unter ihn zugewiesenen Baracken eine besondere GB-Bau-Kennummer unter Beifügung einer laufenden Auftragsnummer des BfH bekanntgeben unter der Voraussetzung, daß die für die Aufstellung der Baracken benötigten bewirtschafteten Baustoffe sichergestellt sind, z. B. III Z z 1 (114).

Es bedeutet hierbei:

III = Wehrkreis, in dem die Baracken zur Aufstellung gelangen
Z = Kontingentträger, hier BfH.
z = Sachgebiet, hier: Baracken.
1 = Wertigkeit des Bauvorhabens entsprechend der Wehrkreis-Rangordnung
114 = laufende Auftragsnummer des BfH.

Um Störungen in der Abwicklung laufender Aufträge zu vermeiden, werden bis auf weiteres die bisher gültigen GB.-Bau-Kennummern O Y Inland 3035 und 1 Y Inland 3001 ersetzt durch die neuen GB.-Bau-Kennummern **Inland Y z 1 — für die Fertigung** und **I n l a n d z z 1 — für die Aufstellung der Baracken.**

Wehrkreis-Rangfolgelisten mit den obengenannten neuen GB.-Bau-Kennummern werden allen mit der Förderung von Bauvorhaben betrauten Dienststellen in Kürze zugeleitet werden.

Die 20. Anordnung des G-Bau vom 24. März 1941 ist auf die neuen G-Bau-Kennummern bis zur Herausgabe einer Ergänzungsanordnung sinngemäß anzuwenden.

Im Auftrag: S a n d e r

[12] Betreff: Dringlichkeitsbescheinigung für Kautileim

Während bisher Kautileim ohne Bezugschein im freien Handel erhältlich war, hat nunmehr die Kautileimvertriebsstellenorganisation der I. G. Farbenindustrie A.-G. den Kautileim von der Vorlage einer Dringlichkeitsbescheinigung nach nachstehendem Muster abhängig gemacht. Diese Formulare sind bei den für den Verbraucher zuständigen Vertriebsstellen anzufordern. Die Dringlichkeitsbescheinigung muß allen Aufträgen beigefügt werden, die ab 18. Mai 1942 bei den oben genannten Zentralstelle eingehen, so daß also damit zu rechnen ist, daß während der Übergangszeit Aufträge an die Verbraucher zurückgegeben werden, wenn nicht eine Dringlichkeitsbescheinigung nachgebracht werden kann. Die Dringlichkeitsbescheinigung ergibt jedoch keinen Anspruch auf Erledigung des Auftrages in der angegebenen Höhe und der gewünschten Frist.

Erklärung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 31. März 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 165), wonach falsche Angaben über den Bedarf oder die Vorräte an Rohstoffen unter schärfste Strafe gestellt sind, übernehme ich die volle Verantwortung dafür, daß die mit beifolgendem Auftrag bestellten . . . . . kg Kautileim . . . . . kg Härter für die Durchführung kriegswichtiger Maßnahmen unbedingt notwendig sind. Mit den genannten Mengen decke ich meinen Bedarf nicht über 3 Monate hinaus. Ich habe diesen Auftrag keiner anderen Firma erteilt. Meine Vorräte betragen heute . . . . . kg Kautileim . . . . . kg Härter.

(Ort und Datum) (Firmenstempel — Unterschrift des Betriebsführers)

[13] Betreff: Merkblatt für den Einsatz von Kriegsgefangenen

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 20. März 1942 angeordnet, daß in Zukunft zwischen dem Mannschaftsstammlager und dem Unternehmer Verträge über die Überlassung Kriegsgefangener nicht mehr ab-

LIGATO
DER ZUVERLÄSSIGE MÖRTEL-ZUSATZ
FÜR KELLER UND FASSADEN
DR. BUCHTEMANN & CO. HAMBURG 11/30 Nr. 7 AUGUST BUCHTEMANN
Zu beziehen vom Baustoffhandel

geschlossen zu werden brauchen. Bei der Überlassung von Kriegsgefangenen sind dem Unternehmer lediglich die für die Überlassung von Kriegsgefangenen geltenden Bestimmungen durch ein Merkblatt bekannt zu geben. Dabei hat der Unternehmer lediglich die Zahl der ihm übergebenen Kriegsgefangenen zu bescheinigen und die allgemeinen Überlassungsbestimmungen schriftlich anzuerkennen. Die Mannschaftsstammlager haben dann den Unternehmer nur über etwa eintretende Änderungen, insbesondere der Vergütungssätze, von Fall zu Fall zu unterrichten.

[14] Betreff: Unzulässigkeit des unsortierten Verkaufs von Lohnschnittware

In Kreisen des Holzhandels wurde die Bestimmung des § 3, Absatz 2 der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz vom 12. Januar 1940 vielfach dahingehend ausgelegt, daß der Holzhändler, welcher im Rahmen seines Lohnschnittkontingentes Rohholz im Lohn einschneiden läßt, diese Lohnschnittware unsortiert an Holzhandelsbetriebe verkaufen darf, falls sein Lohnschnittkontingent weniger als 1000 fm beträgt. Diese Ansicht stützte sich auf die Fassung des § 3, Absatz 2, wonach Holzhandelsbetriebe, die Rohholz im Lohn einschneiden lassen, beim Absatz von Lohnschnittware insoweit als Bearbeiterbetriebe gelten, als sie die Schnittware nicht auf ihr Platzlager nehmen, sondern unmittelbar an den Verbraucher oder an andere Holzhandlungen ausliefern.

Gegen einen Holzhändler, der das im Rahmen seines Lohnschnittkontingentes erzeugte Schnittmaterial unsortiert an einen Holzhandelsbetrieb absetzte, war ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet worden. Die Firma berief sich in ihrem Einspruch auf die oben erwähnte Auslegung des § 3, Absatz 2, der Verordnung vom 12. Januar 1940.

Der Reichspreiskommissar hat nunmehr entschieden, daß diese Auslegung unrichtig ist und nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Der § 3 Absatz 2 lautet wie folgt:

„Holzhandelsbetriebe, die Rohholz im Lohn einschneiden lassen, gelten bei dem Absatz von Lohnschnittware insoweit als Bearbeiterbetriebe, als sie die Schnittware nicht auf ihr Platzlager nehmen, sondern unmittelbar an den Verbraucher oder andere Holzhandlungen ausliefern."

Mit dieser Bestimmung ist lediglich ein Rahmen für die Preisberechnung der im Lohnschnitt erzeugten Schnittware geschaffen, wobei folgendes zu beachten ist:

1. Wird das Material vom Lager des lohnschnittausführenden Sägewerkes in Mengen über 20 cbm direkt expediert, so muß die Preisstellung bei Lieferung an den Verbraucher frei Empfangsort erfolgen.
   Beim Absatz an den Holzhandel können die Preise auch ab Werk gestellt werden.
2. Wird das Material durch den lohnschnittausführenden Handler innerhalb der Entfernungsgrenze von 50 km direkt vom Sägewerk in Mengen bis zu 5 cbm oder über 5—20 cbm an den Verbraucher geliefert, so dürfen nur die für Bearbeiterbetriebe festgesetzten Zuschläge von 15 v. H. bzw. 8 v. H. gemäß Anlage 4/1 der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz vom 12. Januar 1940 gefordert werden.
3. Nimmt der Holzhandel das aus seinem Lohnschnittkontingent erzeugte Schnittmaterial auf sein Handelslager, so ist er berechtigt, beim Absatz an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 oder über 5—20 cbm die in der Anlage 4/1 festgesetzten Handelszuschläge von 25 v. H. bzw. 20 v. H. zu erheben.

Dagegen ist der unsortierte Verkauf des im Lohnschnitt erzeugten Schnittmaterial an eine andere Holzhandlung, ebenso wie an den Verbraucher, unzulässig.

Diese Entscheidung des Reichspreiskommissars wird damit begründet, daß der Verkauf unsortierter Ware grundsätzlich nur den kleinen Sägewerken gestattet wurde, bei denen die Einhaltung der Sortierungsvorschriften aus Gründen verschiedener Art nicht immer gewährleistet ist.

[15] Betreff: Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft

In einem Schreiben vom 28. April 1942 weist der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft darauf hin, daß die Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 auch für die gesamte Bauwirtschaft gilt, weil auch durch unnötiges Bauen oder durch Anforderung nicht unbedingt erforderlicher Arbeitskräfte oder Bau- und Baustoffe usw. der Rüstungswirtschaft Kräfte und Materialien entzogen werden, die ihr andererseits unmittelbar zugute kommen würden. Insbesondere ist kürzlich die Anmeldung von 200 Schlossern an Arbeitskräften und Materialien usw. für kriegswirtschaftlich nicht unbedingt erforderliche Bauvorhaben strafbar. Strafbar ist ferner die überhöhte Anforderung von Arbeitskräften oder Bau- und Baustoffen für ein Bauvorhaben, und zwar auch dann, wenn dieses Bauvorhaben kriegswichtig ist. Die Strafe trifft nicht nur Auftraggeber, Betriebsführer oder Betriebsleiter der bauausführenden Firma, sondern auch Dienststellenleiter, Beamte und Angestellte, die für Baubedarfsträger vorsätzlich falsche Angaben über Art machen oder falsche Meldungen ihren nachgeordneten Stellen weitergeben. Der Generalbevollmächtigte richtet daher an die Baubedarfsträger die eindringliche Aufforderung, die Notwendigkeit geplanter oder auch schon in Durchführung begriffener Bauvorhaben nochmals nach schärfstem Maßstab nachzuprüfen. Er bittet, alle dabei nicht als kriegswichtig erkannten Bauvorhaben unverzüglich stillzulegen.

[16] Betreff: Erhebung über Veränderung der Stamm- und Schnittholzvorräte; Änderung des Erhebungsverfahrens bei den schnittholzverarbeitenden Kleinbetrieben mit Rundholzbezug

Die Erhebung über die Veränderung der Stammholz- und Schnittholzvorräte bei den kleinbetrieblichen Schnittholzherstellern und -verteilern einschließlich der Schnittholzverarbeiter mit Rundholzbezug (soweit eine Rundholzzuteilung von über 5 fm jährlich stattfand), erfolgte im ersten und zweiten Vierteljahr des laufenden Forstwirtschaftsjahres (1. Oktober bis 31. Dezember 1941 und 1. Januar bis 31. März 1942) durch die Forst- und Holzwirtschaftsämter, Abt. III (Absatzlenkung), die den einzelnen Betrieben den kleinen Fragebogen V 42 (vereinfacht) zur Beantwortung zusandten. Das Ergebnis der bisherigen nach dem Stand vom 31. Dezember 1941 und 31. März 1942 durchgeführten Erhebungen hat jedoch bewiesen, daß ein erheblicher Teil dieser Kleinbetriebe durch die unmittelbare Befragung durch die Forst- und Holzwirtschaftsämter nicht erfaßt ist. Dadurch war die notwendige Zuverlässigkeit für die Beurteilung der jeweiligen Gesamtversorgungslage an Stamm- und Schnittholz nicht gewährleistet.

Um künftig die unerläßliche Vollständigkeit der Vorratserhebung zu erreichen, hat der Reichsforstmeister durch Erlaß vom 18. Mai 1942 — H 590 02 — 6 — angeordnet, daß entsprechend einer mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks und der Wirtschaftsgruppe Holzverarbeitende Industrie getroffenen Vereinbarung die Mitteilstellen (Bezirksstellen, Innungen, Handwerkskammern) der für diese Erhebung in Frage kommenden Reichsinnungsverbände des Reichsstandes des Deutschen Handwerks bzw. die Verbindungsstellen der Wirtschaftsgruppe Holzverarbeitende Industrie bei Durchführung der Erhebung bei den handwerklichen und holzverarbeitenden Kleinbetrieben mit Rundholzbezug eingeschaltet werden. Diese Betriebe werden erstmalig bis etwa zum 28. Juni 1942 für das dritte Vierteljahr des Forstwirtschaftsjahres 1942 (1. April bis 30. Juni 1942) je zwei Stücke des Fragebogens V 42 (vereinfacht) von den obenerwähnten Mitteilstellen bzw. Verbindungsstellen ihrer gewerblichen Organisation erhalten.

Der Fragebogen selbst enthält nur fünf Fragen über den Vorrat an Rundholz und Schnittholz, deren Beantwortung für jeden, auch den kleinsten Betrieb, selbst unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse ohne besonderen Arbeitsaufwand möglich ist und deshalb von jedem verlangt werden muß.

Alle Kleinbetriebe mit Rundholzbezug werden hiermit eindringlich aufgefordert, den Fragebogen V 42 (vereinfacht) über die Veränderung der Holzvorräte sofort nach Erhalt gewissenhaft und vollständig auszufüllen und ihn der einfacher Ausfertigung

bis spätestens zum 5. Juli 1942

an die Mittelstellen des Handwerks bzw. die Verbindungsstellen der Holzverarbeitenden Industrie (die Anschrift ist oben links in dem Fragebogen eingestempelt) **zurückzusenden.** Ein Stück des Fragebogens bleibt im Besitz des Betriebes.

Bei Nichteinsendung oder nicht rechtzeitiger Rücksendung des Fragebogens hat der säumige Betrieb außer einer Bestrafung auch Nachteile in der Holzzuteilung zu erwarten.

Die Auskunftspflicht beruht auf § 10 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1430), 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 679). Die Meldung ist unter Beachtung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 165) und der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 25. April 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 246) abzugeben. Vorsätzlich falsche Angaben (d. s. auch vorsätzliche Nichterstattung oder nicht vollständige Erstattung der Meldung) unterliegen den Strafbestimmungen der oben aufgeführten Verordnung.

[17] Betreff: Verlängerung der Gewinnerklärung

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat für das Handwerk die Frist für die Abgabe der Gewinnerklärung gemäß § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung bis zum 30. Juni 1942 verlängert. Bis zu diesem Tage müssen die Gewinnerklärungen bei den Preisüberwachungsstellen eingereicht sein. Handwerker mit einem Jahresumsatz unter 50 000 RM brauchen bekanntlich keine Gewinnerklärung abzugeben; sie müssen aber oberstaltis eine Gewinnprüfung vornehmen; falls sich daraufhin eine Preissenkung ergibt, müssen sie diese spätestens zum gleichen Termin (30. Juni) durchführen und den Preisüberwachungsstellen mitteilen.

[18] Betreff: Beschaffung von Handwerkszeug für neu eintretende Lehrlinge

Aus einigen Handwerkszweigen wird uns mitgeteilt, daß die Erstbeschaffung von Werkzeug, welches neu eintretende Lehrlinge pflichtgemäß mitzubringen haben, mancherorts auf Schwierigkeiten stößt. Um die Nachwuchssicherung zu erleichtern, werden die Handwerkskammern bzw. Gewerbeförderungsstellen, in deren Bezirken solche Hemmnisse erwiesenermaßen auftreten, ermächtigt, aus ihrem Unterhaltungskontingent die erforderliche Kontrollnummer zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung gilt nur für neu einzustellende Lehrlinge.

[19] Betreff: Rohstoffwirtschaft Eisen und Stahl: Umtausch der Kennziffern des II. Quartals 1942

Der Umtausch der Kennziffern des II. Quartals 1942 in solche des III. Quartals 1942 muß bis zum **20. 6. 1942** vorgenommen sein. Sollten daher bei unseren Mitgliedern noch Umtauschanträge vorliegen — der Hauptteil dürfte inzwischen bereits in Ordnung gebracht sein — so bitten wir, dieselben direkt unserer Zentrale Berlin — Rohstoffabteilung — Berlin NW 7, Dorotheenstraße 19, zuzuleiten. Dabei ist jedoch wichtig, daß auch der umzutauschende Kontrollnummerschein beigefügt ist, da der Umtausch sonst nicht erledigt werden kann.

[20] Betreff: Gewinnabschöpfung bei den Arbeitsgemeinschaften des Bauhandwerks

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat unterm 26. 5. 1942 einen Erlaß an den Reichsstand des Deutschen Handwerks gerichtet (Mitt.-Bl. S. 337), wonach Arbeitsgemeinschaften des Handwerks, die in Form der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB. vorzugehen zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen gebildet worden sind, keine selbständigen Erklärungen nach § 22 KWVO. abzugeben haben. Die anteiligen Umsätze und Gewinne dieser Arbeitsgemeinschaften sind entsprechend dem Verhältnis der Gewinnbeteiligung dem Umsatz und Gewinn der einzelnen Handwerksbetriebe hinzuzurechnen. Arbeitsgemeinschaften, die auf Dauer errichtet sind, einen eigenen selbständigen Gewerbebetrieb unterhalten und gewerbesteuerpflichtig sind, geben die Erklärung nach § 22 KWVO. selbständig ab. Die Werte sind anteilig bei dem namentlich und mit Angabe des Hundertsatzes der Beteiligung aufgeführten Einzelbetriebe zu erfassen.

[21] Betreff: Güteklassen und Schnittklassen für Bauhölzer DIN 4074

Auf Veranlassung des früheren Reichsinnungsverbandes des Zimmerhandwerks sind 2 Tafeln über Güteklassen und Schnittklassen für Bauhölzer DIN 4074 bestellt worden, die im Auftrage des Reichsarbeitsministers vom „Institut für die Materialprüfungen des Bauwesens" an der Technischen Hochschule in Stuttgart aufgestellt worden sind. Beide Tafeln zusammen kosten 0.80 RM. Wir halten diese beiden Tafeln besonders für unsere Zimmerei-betriebe für äußerst wertvoll und bitten Sie, bei Bedarf Bestellungen an uns aufzugeben, die wir dann an die Fachgruppe des Zimmerhandwerks weiterleiten werden.

B. Niederschlesien

[1] Betreff: Sprechtag Görlitz

Unseren Mitgliedern aus dem westniederschlesischen Bezirk teilen wir mit, daß infolge einer dringenden Reise der Sprechtag am letzten Dienstag ausfallen mußte und nun am

Freitag, dem 19. Juni 1942,

wahrgenommen wird. Der Sprechtag am Dienstag, dem 30 Juni 1942, bleibt aufrecht erhalten.

C. Oberschlesien

[1] Betreff: Oststeuerhilfe — Bildung der Aufbaurücklage

In dem Erlaß vom 13. 5. 1942 — S 2138—76 III — (Reichssteuerblatt S 498) gibt der RdF. folgende Ermachtigung:

Ziffer 16 meines Erlasses vom 25. 3. 1942 S 2300 — Ost 210 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 386) gemäß konnen wahrend des Krieges, erstmalig für das Wirtschaftsjahr 1941, Zuwendungen an die Aufbaurücklage im Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch denn vorgenommen werden, wenn keine abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens bestellt worden sind. Es ist bestimmt worden, daß Steuerpflichtige, die bei Bekanntgabe des Erlasses ihre Steuererklärung für 1941 schon eingereicht hätten, spätestens bis 30. 4. 1942 noch Zuwendungen an die Aufbaurücklage auf Grund der neuen Bestimmungen vornehmen konnten.

Ich ermächtige die Finanzamter, die bezeichnete Frist über den 30. 4. 1942 hinaus im einzelnen Fall angemessen zu verlängern, wenn es dem Steuerpflichtigen aus besonderen Gründen nicht moglich war, die Frist für die Zuweisung an die Aufbaurücklage für das Wirtschaftsjahr 1941 einzuhalten.

[2] Betreff: Bestellung zum Bezirksinnungsmeister

Herr Reichsinnungsmeister Ehlers hat Herrn Baumeister Matuschowitz, Beuthen, zum Bezirksinnungsmeister der am 1. 7. 1942 ins Leben tretenden Bezirksstelle Oberschlesien ernannt. Wie bereits in der letzten Ausgabe der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" berichtet, wurde Herr Assessor Müller, der bisher bei unserer Bezirksstelle Essen tätig war, zum Geschäftsführer des oberschlesischen Baugewerbes bestellt. **Die Anschrift der Bezirksstelle Oberschlesien ist Kattowitz, Höferstraße 3, Telefon 3 05 56.**

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 25/26 — 18. Juni 1942 — 40. Jahrgang

Grundsteuererlaß wegen Ertragsminderung

Anträge bis 30. Juni stellen

Auf Grund der **„Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer" sind Anträge auf Gewährung von Grundsteuererlaß spätestens bis zum 30. Juni zu stellen.** Soweit diese Anträge sich auf eine Ertragsminderung des Grundstücks stützen, wird ein weitgehender Erlaß bewilligt. Nur dann ist ein Erlaß der Grundsteuer wegen Ertragsminderung nicht zu gewähren, wenn diese nicht mehr als 10 v. H. — bei gewerblichen Betrieben nicht mehr als 20 v. H. — beträgt.

Bei einer Ertragsminderung von v. H.	beträgt der Grundsteuererlaß v. H.
10	0
20	20
30	30
40	40
50	50
60	60
100	100

Arten der Ertragsminderung

Als Arten der Ertragsminderung bei bebauten Grundstücken kommen in Betracht: Leerstehen von Räumen, Billigervermietung von Räumen und Mietausfall. Bei eigengenutzten Räumen gilt als Ertragsminderung ein Rückgang in der üblichen Miete. Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken (Grundstücksteilen), gilt als Ertragsminderung ein Betriebsrückgang.

Vergleich der Rohmieten

Bei der Prüfung des Ausmaßes der Ertragsminderung ist allgemein von der Jahresrohmiete nach dem Stande des 1. Januar 1935 auszugehen. Von dieser ist die Jahresrohmiete des Rechnungsjahres abzuziehen, für das der Grundstückserlaß in Betracht kommt (laufendes Rechnungsjahr). Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung, die in einem Hundertsatz der Jahresrohmiete vom 1. Januar 1935 auszudrücken ist.

Als Jahresrohmieten sind anzusetzen:

	Für den 1. Januar 1935		
	bei Grundstücken, die mit der Jahresrohmiete bewertet sind	bei Grundstücken, die in anderer Weise mit dem gemeinen Wert bewertet sind	Für das laufende Rechnungsjahr
1	2	3	4
bei vermieteten Grundstücksteilen	die bei der Bewertung angesetzte Jahresrohmiete	die übliche Miete	die vereinbarte Miete
bei v. Eigentümer selbst genutzten Grundstücksteilen			die übliche Miete
bei leerstehenden Grundstücksteilen			0 RM

Bei der Anwendung der vorstehenden Übersicht ist folgendes zu beachten:

Die übliche Miete (Spalte 3 und 4) ist in Anlehnung an die Jahresrohmieten zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind. **Bei vom Eigentümer selbst genutzten Grundstücksteilen ist zwecks Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse der Hinweis eingefügt worden, daß die übliche Miete für das laufende Rechnungsjahr gegebenenfalls von der üblichen Miete für den 1. Januar 1935 abweichen kann.**

Als vereinbarte Miete (Spalte 4) ist der Betrag anzusetzen, der sich unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im § 34 Absätze 1 bis 3 RBewDV. vom 2. Februar 1935 ergibt. Sind die Räume mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 v. H. niedrigeren Betrag als der üblichen Miete vermietet worden, so ist die übliche Miete anzusetzen.

Von der vereinbarten Miete sind Mietausfälle abzuziehen. Das gilt aber nur dann, wenn der Vermieter die vereinbarte Miete ganz oder teilweise vom Mieter nachweislich nicht erhält und glaubhaft macht, daß die Einziehung der Miete nach Lage der Verhältnisse nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die ihm nach den Umständen nicht zugemutet werden können. Gerichts-, Vollstreckungs- und Anwaltskosten dürfen nicht abgesetzt werden.

Leerstehende Grundstücksteile (Spalte 1) sind für das laufende Rechnungsjahr nur dann mit Null anzusetzen (Spalte 4), wenn sich der Vermieter in der erforderlichen Weise um die Vermietung der Räume ernstlich bemüht und keine unangemessenen Mieten oder Zusatzleistungen fordert. In den anderen Fällen sind sie mit der üblichen Miete anzusetzen.

Stehen Grundstücksteile wegen eines Umbaus leer (Spalte 1) und waren die Räume vor dem Umbau vermietet, so sind sie für die Zeit des Umbaus mit der zuletzt vereinbarten Miete (ausnahmsweise mit der üblichen Miete) anzusetzen. Standen sie schon vor dem Umbau leer, so sind sie für die Zeit des Umbaus mit Null oder mit der üblichen Miete anzusetzen.

Eigengenutzte Wohngrundstücke

Wird das Grundstück vom Eigentümer ganz oder nahezu ganz benutzt, so liegt eine Ertragsminderung dann vor, wenn die übliche Miete des laufenden Rechnungsjahrs gegenüber der üblichen Miete vom 1. Januar 1935 gesunken ist. Aber auch wenn hiernach keine Ertragsminderung anzunehmen ist, können bei diesen Grundstücken Fälle auftreten, in denen dem Eigentümer unter Würdigung der gesamten Verhältnisse die Entrichtung der vollen Grundsteuer nicht zugemutet werden kann. Die Gemeinden haben darüber nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

Die Gemeinde hat bis zur Entscheidung über den Erlaßantrag in dem erforderlichen Umfang Stundung zu gewähren. Dr. C.

Der Aufbau der Gauwirtschaftskammern

Der Aufbau und die Organisation der Gauwirtschaftskammern gehen zügig voran. Im Rahmen des Gesamtaufbaues der Wirtschaft bringen sie die Zusammenfassung der fachlichen und gebietlichen Gliederungen mit dem Ziele des Zusammenlegens der wirtschaftlichen und politischen Bereiche. Sie sind „die regionalen Führungsstellen der Deutschen Wirtschaftsorganisation im Bereiche der Gaue". Sie werden von aktiven Unternehmern geführt und besitzen das Recht der Selbstverwaltung. Weiterhin bestimmt die „Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft" vom 30. Mai 1942 (RGBl. Nr. 60/1942), daß sie bei der Betreuung der Wirtschaft den Staat und seine Wirtschaftsführung zu unterstützen haben und den Gauleitern bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Gauwirtschaftskammern sind rechtsfähige Gliederungen der Deutschen Wirtschaftsorganisation. Ihre Bezirke sollen sich grundsätzlich mit dem Gebiet der Gaue decken. Die Gauwirtschaftskammer wird von einem Präsidenten nach dem Führergrundsatz geleitet. Der Präsident muß hauptberuflich tätiger Unternehmer sein, ebenso seine Stellvertreter. Dem Präsidium müssen je ein Unternehmer aus Industrie, Handel und Handwerk angehören. Das Mitglied aus dem Handwerk führt die Bezeichnung „Der Gauhandwerksmeister". Zur Beratung und Unterstützung des Präsidiums wird ein Beirat gebildet. Soweit im Bezirk der Gauwirtschaftskammer fachlich-bezirkliche Gliederungen der Wirtschaftsorganisation bestehen oder von fachlich-zentralen Gliederungen errichtet werden, sind sie Glieder der Gauwirtschaftskammer, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Organe der fachlich-zentralen Gliederung.

Die Gauwirtschaftskammern haben in eigener Verantwortung die Gesamtbelange der Wirtschaft ihrer Bezirke wahrzunehmen und zu fördern, sowie den Ausgleich der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen zu bewirken. Sie haben die Behörden durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und nach den vom Reichswirtschaftsminister zu erlassenden Richtlinien Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu beeiden.

Soweit es sich nicht um gesamtwirtschaftliche Fragen handelt, liegt die Wahrnehmung der Aufgaben der bisherigen Handwerkskammer im Rahmen der Gauwirtschaftskammer dem Gauhandwerksmeister ob.

SCHOEPPE & PIETSCH

Heraklith-, Frenzelit-, Hartholz-Bauplatten

Isoliermatten · Dachpappen

BRESLAU 2 · HUBENSTRASSE 2-6

Fernruf: Sammel-Nr. 38551

Bunker und sonstige wehrwichtige Innenanstriche auf Putz und porösem Gestein mit Beeck'sche veredelte Kalkfarbe weiß 1942! Haltbar! und billig!

Preis für 100 kg netto RM 24.- einschl. Verpackung ab Werk. Verbrauch b. normalem Grund: 1 kg für 3-4 qm 2x streichen, bei rauhem Grund: entsprechend mehr

Beeck'sche Farbwerke · Aurel Behr · Krefeld

Das fachliche Weisungsrecht der fachlich-zentralen Gliederungen an ihre bezirklichen Gliederungen bleibt unberührt.

Den Antrag der Gauwirtschaftskammern tragen die Kammerzugehörigen. Die Überführung der Handwerkskammern in die Gauwirtschaftskammern darf zu keiner Beitragserhöhung für die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen sowie für die Mitglieder der selbständigen Fachgruppen der Reichsgruppe Handwerk führen. Die Gauwirtschaftskammern können Gebühren auf Grund einer Gebührenordnung erheben, die der Reichswirtschaftsminister bestätigt.

Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses können durch den Reichswirtschaftsminister im Bereich einer Gauwirtschaftskammer eine oder mehrere Wirtschaftskammern errichtet werden. Die Gauwirtschaftskammern und die Wirtschaftskammern können bei Bedarf mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Zweigstellen errichten. Das Vermögen der Gauwirtschaftskammern wird hinsichtlich der in sie überführten Handwerkskammern als Sondervermögen für die Zwecke des Handwerks ausgewiesen.

Dr. R. B.

Die steuerliche Behandlung der Wohnlauben und sonstigen Baulichkeiten in Kleingärten

Wohnlauben und sonstige Baulichkeiten, die der Pächter in seinem Kleingarten errichtet oder von dem Vorgänger übernommen hat, werden im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes § 50 als „Grundvermögen" des Pachtes behandelt. Dies beruht auf der Vorschrift, daß auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind, als Grundstücke gelten, selbst wenn sie bürgerlich-rechtlich wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens geworden sind. Gebäude in diesem Sinne sind Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Personen, Tieren oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Ob ein Bauwerk im einzelnen Fall als Gebäude anzusehen ist, wird nach der Verkehrsanschauung beurteilt. Es kommt nicht nur auf den äußeren Eindruck eines Bauwerkes an. Auch die innere Ausgestaltung kann von Bedeutung sein. Nicht darunter fallen die sogenannten „Betriebsvorrichtungen". Doch können Bauwerke, die nach dem Gesagten als Gebäude anzusehen sind, nicht Betriebsvorrichtungen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsanlage ohne das Bauwerk seinen Betriebszweck nicht oder nicht voll erfüllen kann oder wenn ein Bauwerk mit einer Betriebsanlage so eng verbunden ist, daß es bei ihrer Entfernung auch nicht teilweise entalten werden kann. Als Gebäude gelten auch offene Hallen. Nicht als Gebäude anzusehen sind u. a. die auf fremden Grund und Boden errichteten Brunnen, Wasserleitungen, elektrische Stromleitungen, Zäune, Mauern, freistehende Schornsteine, Öfen, Tanks, Gerüste usw.

Wohnlauben und andere Bauwerke in den gepachteten Kleingärten werden nur die Grundsteuer in Berlin und anderen Städten nach der Verwaltungsübung im allgemeinen nicht als Gebäude angesehen, wenn ihr Wert 1000 RM nicht übersteigt.

Auch für die Grunderwerbsteuer gelten Gebäude, wie Wohnlauben auf fremdem Grund und Boden als Grundstücke, so daß ihr Erwerb der Grunderwerbsteuer unterliegt. Nach der gesetzlichen Regelung (Grunderwerbsteuergesetz § 13 Ziffer 1) entfällt die Grunderwerbsteuerpflicht jedoch allgemein nur dann, wenn der Kaufpreis oder der sonst für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert nicht höher als 200 RM ist. Beim Erwerb eines höherwertigen Grundstücks, also auch eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden ist Grunderwerbsteuer in Höhe von regelmäßig 5 v. H. des Kaufpreises zu zahlen, ohne daß die 200 RM absetzbar sind.

Möglich ist daß der Pachter zunachst auf dem gepachteten Grundstück ein Gebäude zu einem dauernden Zweck errichtet hat, das dadurch in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergegangen ist. Erwirbt später der Pächter den Grund und Boden von dem Grundstückseigentümer, so ist Gegenstand des Kaufvertrages nur das Grundstück ohne das Gebäude, so daß nur der Kaufpreis für den Grund und Boden der Grunderwerbsteuer unterliegt. Anders könnte die Rechtslage nur zu beurteilen sein, wenn der Pächter einen Ersatzanspruch wegen der aufgewendeten Beträge gegen den Pächter hätte und nunmehr zur Abgeltung das Gebäude erhielte (vgl. auch Boruttau-Klein, Das Grunderwerbsteuergesetz, S. 132).

Dr. Wuth.

Neue Klärung bei den steuerlichen Sonderausgaben für Bausparkassen

Zu den einkommensteuerlichen Sonderausgaben rechnen bekanntlich auch Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 3 EinkStG.). Durch Ziffer 55 der neuen EkVerainRichtl. (. RStBl. 1942 S. 117) sind einige in der Praxis unklar gebliebene Fragen eindeutig zugunsten der Steuerpflichtigen beantwortet. Danach sind steuerbegünstigte Baudarlehen im Sinne jener Vorschrift:

1. Darlehen, die wegen eines Bauvorhabens oder zum Zweck des Erwerbs oder der Verbesserung eines fertigen Wohnhauses aufgenommen werden.
2. Darlehen, die zwecks Ablösung von Verpflichtungen (Hypotheken) aufgenommen werden, die wegen des Baus, des Erwerbs oder der Verbesserung von Wohnungen eingegangen worden sind. Baudarlehen im Sinne der steuerlichen Förderung liegen in diesem Falle auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige bereits mit Hilfe fremden Kapitals gebaut hat.

Darlehen, die zum Zweck der Erhaltung (Reparaturen, Instandhaltung) eines Wohnhauses aufgenommen werden, sind dagegen nicht anrechnungsfähig.

Dr. H. M.

Errichtung von Gehöften bei der Neubildung deutschen Bauerntums

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Erlaß vom 27. März 1941 — VIII A 29 570 — die Bewilligung von Reichszuschüssen für die Errichtung von Gehöften bei der Neubildung deutschen Bauerntums geregelt. Ein Ergänzungserlaß vom 11. März 1942 — VIII 30 471/41 — setzt bei Um- und Ergänzungsbauten für Höfe in Größe von über 25 ha den Kreditbetrag von 7000 RM fest.

Todesfälle

Breslau. Regierungs- und Baurat i. R. Heinrich Büchler, früherer Inhaber der Firma J. H. Buchler, 61 Jahre, gestorben.

Gleiwitz OS. Baumeister August Nawrath, Betriebsführer des Baugeschäfts A. Nawrath, 49 Jahre, gestorben.

Zeitschriftenschau

„Das schöne Heim", Monatsschrift für Haus, Wohnung, Garten und Kunsthandwerk 13. Jahrgang, **Heft 9**, Juni 1942. Verlag F. Bruckmann, München. Zu beziehen durch jede Buchhandlung, vierteljährlich 4,35 RM.

Das Juni-Heft bringt einen Bodensee-Gutshof, der von Architekt Heinrich Palm überlingen, zu einem herrschaftlichen Gutshaus umgebaut und völlig neu eingerichtet wurde. Gartengestalter Friedrich Heiler, Kempten (Allgäu), zeigt einige Gartenpläne, deren Klarheit und Naturverbundenheit fesselt. Klara Troll, Hannover, bringt kleine Häuser des Architekten Kehr, Berlin-Zehlendorf, die gut in die Havellandschaft hineingestellt sind. Gestickte Bildteppiche der Werkstätte Graef-Preisinger, München, von hohem künstlerischen Wert, sind neben formschönen handgeschriebenen Gerät der Stollberger Werkgemeinde, gestellt. Am Schluß des Heftes sieht man von Architekt Reinholz Stolz, Wuppertal-Barmer gestaltete Innenräume.

Der Stahlbau. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Kothener Straße 38. 15. Jahrgang

Heft 12/13 vom 5. Juni 1942. Inhalt: Über die Verdrehung der zugbeanspruchten Litzen von Gerhard Heinrich, Wien. — Knickuntersuchung von Rahmenstielen von Dr.-Ing. Georg Schmidt, Berlin. — Ermittlung der Stegblechdicke mit Rücksicht auf die Beulsicherheit von Dipl.-Ing. Marko Radojkovic, Hindenburg OS. — Verschiedenes

Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer, Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf-Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43. 23. Jahrgang

Lieferung 22 vom 2. Juni 1942. Inhalt: Aktuelle Steuerfragen — Neuregelung der Lohnsteuer und Zweite Lohnabzugsverordnung. — Vereinfachung in der Rechtspflege. — Die Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936. — Rechtliche Behandlung von Arbeitsurlaubern — Kurzarbeitswoche Nr. 22

Lieferung 23 vom 9. Juni 1942. Inhalt: Erläuterungen zur Gewinnabführungsverordnung von Oberregierungsrat Dr. Seitle, Berlin. — Das Mutterschutzgesetz von Amtsgerichtsdirektor Dr. Rohifing, Thorn. — Kurzbriefwoche Nr. 23.

Bauindex

1915 = 100

Januar 1941 — 141,7 Februar 1941 — 142,3 März 1941 — 143,1 April 1941 — 143,8 Mai 1941 — 144,0 Juni 1941 — 144,2 Juli 1941 — 144,2 August 1941 — 144,2 September 1941 — 144,5 Oktober 1941 — 145,1 November 1941 — 145,2 Dezember 1941 — 154,3 Januar 1942 — 155,4 Februar 1942 — 155,9 März 1942 — 157,3 April 1942 — 157,3

Indexziffern der Baukosten im Wohnungsbau

1928/1930 = 100

Aus „Wirtschaft und Statistik"

	1941 April	1942 März	1942 April
Berlin	85,7	90,2	90,2
Bremen	85,2	94,5	94,5
Breslau	84,0	90,7	90,9
Essen	85,6	95,9	95,9
Frankfurt a. M.	82,2	87,6	87,5
Hamburg	81,2	89,7	89,7
Hannover	79,9	83,1	83,1
Karlsruhe	74,7	85,0	85,0
Köln	86,6	96,2	96,2
Königsberg i. Pr.	89,4	102,9	102,9
Leipzig	78,8	83,9	83,9
Magdeburg	—	—	—
München	78,7	83,0	83,5
Nürnberg	84,6	93,4	93,7

	1941 April	1942 März	1942 April
Stuttgart	77,8	85,2	85,2
Gruppenindexziffern			
Steine u. Erden	82,7	88,4	88,4
Schnittholz	95,6	96,9	97,4
Baueisen	88,6	89,8	89,8
Baustoffe zus.	87,2	91,1	91,2
Löhne[1])	73,1	73,5	73,5
Lohnkosten	—	90,4	90,4
Preise für fertige Arbeit. d. Baunebengewerbe	87,6	90,9	90,9
Gesamtindex 1928/30 = 100	82,3	90,0	90,0
1913 = 100	143,8	157,3	157,5

[1]) Tariflöhne für die in der Indexziffer berücksichtigten Bauarbeiter (Rohbau) nach ihrem Anteil an den Kosten des Wohnhausbaus.

Die Indexziffer der Baukosten, die die preismäßige Veränderung der Kosten des Wohnungsbaues zum Ausdruck bringt, ist im Monat April gegenüber dem Vormonat unverändert. Auch im einzelnen zeigten die Preise für Baustoffe und Handwerkerarbeiten kaum Veränderungen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil verantwortlich: i. V.: Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise, Nachlässe und Vorzugsplätze nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: vierzehntägig Mittwoch. — Anzeigenschluß: vierzehntägig Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: vierzehntägig Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 3,90 RM; bei Postbezug einschließlich Zeitungsgebühr, zuzüglich 18 Rpf. Bestellgeld. Einzelheft 0,40 RM. Doppelheft 0,70 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 79, Ruf S 88 44—47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

STELLEN-ANGEBOTE

Diplom-Bauingenieur bzw. IA-Bauleiter als Vertreter des Leiters einer umfangreich Filiale in Lemberg, in allen Zweigen des Hoch- und Tiefbaufaches vertraut, mit Unternehmerpraxis, tatkräftige Persönlichkeit, guter Verhandlungsgabe und organisatorischem Talent, zum sofortigen Eintritt gesucht. Tüchtige Bauführer für Büro und Baustellen in Lemberg mit ausreichenden Fachkenntnissen und Erfahrung im Hoch- bzw. Tiefbau zum sofortigen Eintritt gesucht. Baukaufmann, mit allen vorkommenden Arbeiten bestens vertraut, sowie Beschreiber und Lohnrechner für Lemberg zum sofortigen Antritt gesucht. Mitarbeiterin zur Unterstützung des Filialleiters für meine umfangreiche Filiale in Lemberg zum sofortigen Antritt gesucht. Bewerberinnen, mit allen vorkommenden Arbeiten bestens vertraut, flotte Stenotypistinnen, müssen für diesen Aufgabenkreis geeignet sein. Mehrere Poliere und Hilfspoliere für Büro und Lager. Ausführ. Schachtmeister und Vorarbeiter für umfangreiche Erdarbeiten nach Ostgebieten bzw. Oberschlesien zum sofortigen Antritt gesucht. Gefällige Angebote sind zu richten an die Oberschlesische Bauunternehmung Dipl.-Ing. Wolfgang Dronke, Kattowitz, Friedrichsplatz 1, mit Lichtbild, Zeugnisabschriften und Angaben über frühesten Eintrittstermin u. Gehaltsforderungen.

Techniker, auch Kriegsverletzter oder älterer Baumeister, auf sofort oder später gesucht. M. Hülsmann, Baugeschäft u. Holzbearbeitungsfbr., Brieg.

Hochbautechniker, möglichst Maurer- oder Zimmermeister, f. Kalkulation — Abrechnung — Bauführung in mein Breslauer Büro sofort gesucht. Es wird eine Dauerstellung geboten, jedoch sind auch Herren genehm, die sich nur auf Kriegszeit binden wollen. Inhaber stillgelegter Betriebe) Gegebenenfalls kommt auch halbtägige Beschäftigung in Frage. Wilhelm Beck, Baugeschäft, Breslau 13.

Bauführer, sowie Maurerpolier u. Schachtmeister für eine Großbaustelle in Oberschlesien zum sofortigen Antritt gesucht. Angebote erbeten an: Firma Karl Rygol, Bauunternehmung, Gleiwitz, Rybniker Straße 50.

Nach der Ukraine werden für die Ausführung interessanter Eisenbetonbauten a) Diplomingenieure, Bauingenieure, Bauführer, Poliere, Vorarbeiter und Baufacharbeiter aller Art, b) Buchhalter, Lohnbuchhalter, Baukaufleute, Stenotypisten, in guter Stellung und günstigen Aufstiegsmöglichkeiten gesucht. Bewerbungen erbeten an Gleitbau Klotz & Co., Eisenbetonbau, Hoch- und Tiefbau, Frankfurt a. M., Grüneburgweg 98.

Dampf-Walzenführer in Dauerstellung für vordringliche Bauvorhaben gesucht. Bischoff & Nieberding K.-G., Posen, Saarlandstraße 24

Tüchtige, erfahrene Schachtmeister nur Eisenbahnoberbau und Straßenbau für Warthegau u. Generalgouvernement sofort gesucht. Angebote an Otto Lange & Co O H G, Bauleitungsbüro Posen, Kavallerielstraße 2, Telefon 74 20

Für den Osteinsatz werden für sofort oder spät. in Dauerstellung gesucht: Schachtmeister für Erd-, Straßen- u. Eisenbahnbau, Betonpolierer, Vorarbeiter, Baggerführer, Lokomotivführer, Maschinisten, Walzenführer, Schlosser und Schmiede sowie Kraftwagenführer für Last- und Personenwagen. Bewerbungen mit den nötigen Unterlagen erbeten an Baumeister Walter Wagner, Tiefbauunternehmung, Gleiwitz OS., Grünewaldstr. 7.

Für oberschlesische Baustelle sofort in Dauerstellung gesucht: Baggerführer, Lokomotivführer, Walzenführer für Dampf und Diesel sowie Schlosser, Schmiede und Schweißer. Bewerbung erbeten an Tiefbauunternehmung Walter Wagner, Gleiwitz Grünewaldstraße 7

Betonpoliere und Postengesellen für Baustelle in Oberschlesien sofort gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lohnforderung sind zu richten an. Arthur Walde, Ingenieurbau-Unternehmung Breslau 1.

Baustoffgroßhandlung sucht tüchtige Mitarbeiter für Büro und Lager. Ausführl. Bewerbungen erbeten an Postfach 144 Schneidemühl.

Kaufmann, erste Kraft, bilanzsicher, mit allen Arbeiten vertraut, für Baugeschäft mit Holzbearbeitungsbetrieb in Industriegegend Oberschlesiens, sofort oder später gesucht. Angebote unter St 122 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Baustoffkaufmann, guter Korrespondent, Terminüberwacher und Verhandlungspartner, wird zum möglichst baldigen Antritt für unsere Einkaufsabteilung gesucht. Ausführlich gehaltene Angebote mit Angabe der bisherigen Tätigkeit u. des frühesten Antrittstermins sind zu richten an: Robert Stroit, Baustoff-Großhandlung, Kattowitz, August-Schneider-Straße 13.

Tüchtige Schreibkraft, mit Steno und Registratur vertraut, die flott Schreibmaschinschreibt u. an freue zuverlässig. Arbeit gewöhnt ist, in ausweinder Stelle für sofort oder später für unser Baubüro gesucht. Angeb. mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Ansprüchen an Heider & Gunther, Bauunternehmung, Liegnitz, Tannenbergstraße 7.

Buchhalter oder Buchhalterin, bilanzsich., vertraut mit der Durchschreibebuchführung (Ruf o. a.) eines Tiefbauunternehmens für sofort oder später für Ostpreußen gesucht. Handschriftliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen unter S 109 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

STELLEN-GESUCHE

Autokaufmann, kriegsversehrt, firm in sämtlichen Reparaturen, speziell Lastwagen und Imbert Holzgas, sämtliche Führerscheine, guter Organisator, sucht zum sofortigen Antritt Stellung als Kolonnenführer oder dgl. für größer Autopark. Ausführliche Eilangebote erbeten unt. St 104 a. d. Geschäftsst. d. Zeitg.

VERSCHIEDENES

Statik, Kalkulation und Abrechnung aller Bauwerke fertigt schnell und diskret überelfhin: Bauing. F. Rauchbach, Frankfurt (M.) 1, Zeppelinallee 19, Tel. 7 88 58.

Statische Berechnungen (rechn. u. graph.) für Hoch- u. Tiefbau werden ausgeführt. H. Skorsetz, VDI., Breslau, Sadowastr. 80.

Für Sägewerk und Baugeschäft wird stille oder tätiger Teilhaber mit 80—100 000 RM gesucht. Kleinstadt, Bez. Liegnitz. Angebote unter St. 112 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Welche Baufirma wurde sich mit deutscher Firma, die bereits im Generalgouvernement arbeitet, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit an Arbeitsgemeinschaft beteiligen? Angebote unter: St. 109 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Baugeschäft, Maurer- u. Zimmererbetrieb, mit oder ohne Sägewerk zu kaufen gesucht. Offerte unter St. 110 an die Geschäftsstelle der Zeitung.

Baugeschäft mit Maurer- und Zimmererbetrieb in Sachsen zu verkaufen. Offerten unter St. 111 an die Geschäftsstelle der Zeitung.

Mit 10 000 RM tätige Beteiligung sucht Vierziger, lediger Holzkaufmann (Büroleiter). Zuschriften Lagerkarte 028 Berlin-Spandau.

Schnittabfall von Holzleser-Hartplatten, 4 bis 5 mm und von Holzfaser-Isolierplatten, 10 bis 15 mm) zu kaufen gesucht unter Sch 104 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Bauautzug, neu oder gebraucht, zu kaufen oder zu leihen gesucht. Baugeschäft Hubert Jantke, Trebnitz Schlesien

200 werksneue Rollenaufbaustager, 40 ab. 100 eiserne Schiebekeren, 50 Liter, Benzintankeren „Japaner" v. 150 bis 500 Liter, Holz-, Erdbau-, Steinbruchkeren, 3000 Stück Spatenstiele mit Knopf gegen Dringlichkeitsstuf. Heferbar. Ja. Nebdern Fahrzeugbau Pfaffenhofen bei Fulda.

Leistungsfähige Ofenfabrik übernimmt Aufträge für keramische ortsfeste u. transportable Dauerbrandöfen mit Dringlichkeitsstufe. Zuschriften unter 32 229 an Ala-Anzeigen A.-G. Wien 1, Wollzeile 16.

Großaufträge in Steinholzfußböden hochster und hoher Dringlichkeitsstufen übernimmt noch führendes Werk der Steinholzindustrie Gefl. Anfragen erbeten unter St. 105 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Deutz-Diesel-Lokomotiven, OME 117, auch wenn reparaturbedürftig, bald zu kaufen gesucht. Kennziffer verfügbar. Ausführl. Angebote erbeten an Bauunternehmung Conrad KG Bad Warmbrunn

30 1 werksneue Schienen, Form 5 nach DIN 1026, in Längen von 12 m, ein schliefßlich Flachlaschen sofort aus Vorrat lieferbar, gegen Kontrollnummern und Kontrollmarken ab Ostpreußen Eckhardt & Co., Aktiengesellschaft, Hamburg 1, Postfach 870 Fernruf 32 29 76

Wegen Platzmangel sofort ohne Kennziffer von Lagerplatz in Breslau abzugeben: 4 St. freistehende Waschküchenherde, 80 l Inhalt, Marke „Reform" je 165,— RM 2 St. weiß emaillierte Kuchen-Kochherde, 4 Kochlöcher, Bratkasten Marke „Kreftl", je 135,— RM. 1 St. wie vor, 2 Kochlöcher 120,— RM. 1 Gasbrenner zweiflammig, mit Deckel und Tisch, 40,— RM Angebote unter St. 108 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Einen Bagger mit Spuleinrichtung, Fabrikat Taatz oder Werry, für elektr. oder Dampfantrieb zu kaufen oder zu mieten gesucht. 4 m Baggerschiffbreite und nicht über 1 m Tiefgang Wasserantransport nach der Oder Nähe Stettin erwünscht. Kusicke & Toepfer, Tiefbauunternehmen, Guben.

10 fahrbare Kompressoren, 1 9 cbm, 6 atü, m. Vergasermotor, liefert prompt Georg Jänsch, Berlin W. 30, Barbarossastr. 44.

Lübecker C-Bagger, Type Nr. 380, Baujahr 1922, 100 l Eimerinhalt, Eimerleiter 9 m Länge mit Planierstück, für elektrischen Antrieb jedoch ohne Motoren (über Wunsch können Motoren bereitgestellt werden). Verstärkte Bauart, daher geeignet für Abbau auch schwersten Materials mit sehr häufichem Erststellelager. Kontingentfrei, zu verkaufen oder verpachten. Preis: ca. 40 000,— RM ab Standort Kattowitz-Eichenau. Angebote sind zu richten an die Hochofenschlackenwerke, Dipl.-Ing. Carl Brenner, Kattowitz, Friedrichsplatz 12

Badsätze für Muldenkipper, Rollenaufbauwagen, liefergünstig abzugeben. Werner Hohmann, Feld-Industriebahnen, Köln-Brauweiler, Eschweiler Straße 24

Dampfrollbagger zur Schienen- oder Raupen mehrere dringendst für Bauarbeiten gesucht. Ausführliche Lieferpreis- u. Mietsangebote erbitten Richard Schulz, Tiefbauunternehmung Fraustadt (Schles.)

Kurzfristig lieferbar: Neue eichene Schienenschwellen 2,50 m lang, ab Mittelgebirgsbahnhof, Stahldrahtbesen, Autoflegeeggen, Stahldrahtbesen, ab Lager Kattowitz Anfragen an H. Pesmöller KG., Kattowitz 11.

Sofort lieferbar: Neue eichene Bohlenschwellen, 2,50 m lang, ohne Einkaufsschein ab Gegend Magdeburg, Stahldrahtbesen, Autoflegeeggen, ab Lager Kattowitz H Pesmöller KG., Kattowitz 11

1 kompl., fast neue Gießmastanlage, System Groß, doppelwirkend 26 m hoch, mit 27 m Rinnensystem und allen dazugehörenden Ausrüstungsgegenständen wie: Gittermast, Betonaufzüge, Schiftten mit Betonsilo Flieganlage Schwenkkran Betonsilo, Montageschiftten, Zweitrommel - Friktionswinde, Aufzugstelle Schiftenseile Versponnseile usw ab Lager Stuttgart zu vermieten oder zu verkaufen. Süddeutsche Baumaschinengesellschaft, Stuttgart, Königstr. 1 Tel. 2 74 57

Zement-Faserplatten, nicht nagelbar, 4, 6, 8, 10 mm, einige Ladungen sofort billig abzugeben. Anfragen unter St 108 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

5000 Stück Glasbausteine, Abmessungen 25 x 12 cm, sofort zu kaufen gesucht. Auch Teilposten werden übernommen. Angebote unter St 107 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Vorstoppte Glasgespinstbaumatten je nach Dringlichkeit kurzfristig bzw. prompt lieferbar. Emrer Mineralwollwerk und Isoliermittelfabrik Linde & Dreisbach, Fachbusch b. Bad Ems, Tel. Bad Ems 5 66.

Sofort oder später zu kaufen gesucht: 1 Bagger, Dampf oder Diesel, 1,0 bis 1,5 cbm Löffelinhalt, auf Raupen oder Schienenbagger. Angebote unter St 106 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

BITUKASADSTEIN
Der bituminöse Belag für Werk- und Lagerräume, Höfe, Terrassen, Zufahrtswege, Rampen, Garagen, staubfrei, allerdauerhaftest, kurzfristig und preiswert
WILHELM ZIEGLER
Bitumenbaustoffe Werk
Berlin W30, Speyerstr. 20

Karbolineum
farbig
Hugo Thüne, Breslau 18
Hohenzollernstr. 119 / Ruf 8 01 10

Schalungsöl
„Laricol"
M. Larisch & Co.
Breslau-Lissa
1902 — 1942

GLAS
für Bauten aller Art
Schlesische Glasmanufaktur
L. Mandler, Görlitz

GAB BAUTENSCHUTZ
BIBER-Mörteldichter
AQUASTOP-Schnellbinder
DURSITEXT-Fugenverguß
AQUASOL- und GASBRIT-Anstriche
GUSTAV-A-BRAUN-BIBERWERK
Köln · Berlin · Stuttgart · Hamburg · Prag

Sado-Frischwasserkläranlagen
mit ideal ausgenütztem Klärraum
für Einzelhäuser, Siedlungen und Industrieunternehmen
bezichen Sie von der Generalvertretung
Oberingenieur E. Metzner, Breslau 10, Rosenthaler Str. 39
Für Hirschberg u. Umgeb.: Waldemar Jäkle, Oberschreiberhau/Rsg.

Spendet für die Altkleider- und Spinnstoff-Sammlung!

Dubick & Stehr

HAMBURG 1 — Fernruf: Sa.-Nr. 32 38 44/45

Feldbahnmaterial

Gleise · Schienen · Weichen · Drehscheiben · Muldenkipper
Ersatzteile in größeren Mengen vorrätig

Diesel-Lokomotiven

Straßenwalzen · Betonmischmaschinen
Steinbrecher · Kompressoren

Verkauf Vermietung

Keine ständig wiederkehrenden Erhaltungsanstriche!

Zugleich Schutzpanzer und Vorratsbehälter für Pappenahrung, bunt, sauber, flugfeuersicher,

Hermann Werner & Co., Zittau/Sa.

Dachpappefabriken in Zittau und Cottbus

Schürmann & Hilleke, Neuenrade i. W.

Fordern Sie Gratismuster!

Stahlnägel „Marke Baer" D.R.P. sparen Zeit und Löhne beim Anschlagen von Fußleisten u. Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelsteine u. härtestes Eichenbretter, durch Wegfall von Suchen, von Klötzen u. Dübelsteinen

Holz sparen Zeit sparen —

beides ist heute notwendiger als je. Fortschrittliche Bauunternehmer verwenden deshalb Entschalungsmittel — aber eines, das wirklich beides gewährleistet:

schont das Holz, weil es konservierend wirkt

Jederzeit sofort lieferbar frei Empfangsstation. Läger in allen größeren Städten

Albert-Emulsionswerk G. m. b. H. Wiesbaden-Biebrich

Nivellier-Instrumente

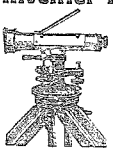

Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.

Illustr. Preisl. kostenfrei
Gegründet 1886

Georg Butenschön Bahrenfeld b. Hamb.

Feldbahnen

für den

Straßenbau

Alleinverkauf der KRUPP-Feld- und -Industriebahnen:

GLASER & PFLAUM

Verkaufsstelle Schlesien:

GLEIWITZ 1, Postschließfach 40 — Fernruf 3680

Weiteres Lieferprogramm:

Bagger, Baupumpen, Bauwinden, Betonmischer, Diesellokomotiven mit Gasgenerator, Forderbänder, Gleisbaugeräte, Planierpflüge, Preßluftanlagen, Universal-Abraum- und Stampfgeräte, Werkzeuge usw. usw.

Gummistiefel - Langschäfter

repariert und besohlt, auch Absätze, im Verfahren der Neufabrikation

Ernst Kah Vulkanisierbetrieb
Bereifung und Runderneuerung

HAMBURG-ALTONA, Blücherstr. 35/41 · Ruf 422939 u. 424002